



Bern, Mai 2019

---

# **ACHTER PERIODISCHER BERICHT DER SCHWEIZ ZUHANDEN DES UNO-KOMITEES GEGEN FOLTER (CAT)**

## **Bericht des Bundesrates**

gemäss dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere  
grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

---

## **Abkürzungsverzeichnis (siehe Anhang 1)**

### **Vorbemerkung**

1. Der Ausschuss gegen Folter hat den siebten periodischen Bericht der Schweiz (CAT/C/CHE/7) am 3. und 4. August 2015 geprüft und am 7. September 2015 seine Schlussbemerkungen (CAT/C/CHE/C0/7) verabschiedet. Die Schweiz hat sich bereit erklärt, bei der Darstellung ihres achten periodischen Berichts dem vom CAT vorgeschlagenen neuen fakultativen Verfahren zu folgen. Dieser hat anlässlich der 62. Sitzung (6. November bis 6. Dezember 2017) eine Liste von Punkten (CAT/C/CHE/QPR/8) verabschiedet, welche die Schweiz in ihrem achten periodischen Bericht klären soll. Der vorliegende Bericht folgt dementsprechend der Struktur der Liste der klärungsbedürftigen Punkte und gibt inhaltlich die Antworten auf die darin aufgeworfenen Fragen.

### **Artikel 1 und 4**

#### **Zu Ziffer 2**

2. Der Schweiz wird empfohlen, die Folter im innerstaatlichen Recht für strafbar zu erklären. Diesbezüglich ist zu betonen, dass die schweizerischen Rechtsnormen zur Bestrafung der Folter die Anforderungen des Übereinkommens vollumfänglich erfüllen. Denn nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens trägt jeder Vertragsstaat «dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten.» Nach Artikel 1 des Übereinkommens gilt jede Handlung eines öffentlichen Organs als Folter, durch die einer Person grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen oder um sie zu bestrafen oder einzuschüchtern. Von den Vertragsstaaten wird folglich gefordert, sämtliche von diesen beiden Bestimmungen erfassten Handlungen für strafbar zu erklären; genau dies ist in der Schweiz der Fall.
3. Hinsichtlich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist hervorzuheben, dass die Folter in Artikel 264a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. Nach Absatz 1 Buchstabe f dieser Bestimmung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung einem unter seinem Gewahrsam oder seiner Kontrolle stehenden Menschen grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt.
4. Auf Stufe der gemeinrechtlichen Straftaten wird nach Artikel 1 des Übereinkommens jegliches Verhalten durch die geltenden Strafbestimmungen bereits erfasst und bestraft. So werden namentlich Gefährdungen des Lebens und Verletzungen der körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität sowie der Freiheit (Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Entführung), Amtsmissbrauch und auch die Begünstigung sanktioniert. Ebenfalls streng bestraft werden die Handlungen, welche eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit darstellen. Demzufolge werden nach schweizerischem Recht sämtliche vom Übereinkommen erfassten Handlungen bestraft, einschliesslich der psychischen Folter, des simulierten Ertränkens und der Bestrafungshandlungen, die von den Mitgliedern des CAT bisweilen als Beispiele für die angeblichen Lücken im schweizerischen Recht angeführt werden.
5. Strafbar sind auch die Gehilfenschaft und die Anstiftung (Art. 24 und 25 StGB) sowie der Versuch (Art. 22 StGB).
6. Die Strafen für die genannten Straftaten sind unbestrittenermassen verhältnismässig und abschreckend und entsprechen dem Strafraum der Strafen des StGB vollauf. Bei Konkurrenz mehrerer Straftaten kann das Höchstmass der Strafe für die schwerste Straftat höchstens um nicht mehr als die Hälfte erhöht werden (Art. 49 StGB). Die Verjährungsfristen sind lang genug, damit die Strafbehörden ihre Arbeit in Ruhe erledigen und gleichzeitig das Beschleunigungsgebot nach Artikel 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beachten können. Sie variieren je nach Schwere der Tat zwischen sieben und dreissig Jahren und sind ausserdem bei der Revision des Allgemeinen Teils des StGB verlängert worden. Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (Art. 97 StGB). Für Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit tritt überhaupt keine Verjährung ein (Art. 101 StGB).
7. Für die internationale Rechtshilfe (Rechtshilfe, Auslieferung) stellt sich kein Problem, da die vom ersuchenden Staat als Folter eingestufteten Handlungen nach schweizerischen Recht wie bereits erwähnt als Straftaten betrachtet werden.

8. Zur Untermauerung der Null-Toleranz-Haltung der Schweiz gegenüber Folterhandlungen wird angemerkt, dass Methoden wie Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, bei der Beweiserhebung untersagt sind (Art. 140 StPO). Beweise, die mittels solcher Methoden erhoben wurden, sind in keinem Falle verwertbar (Art. 141 Abs. 1 StPO).
9. Vor diesem Hintergrund ist die Schweiz der Ansicht, dass keine Strafbestimmung eingeführt werden muss, welche die Folter ausdrücklich unter Strafe stellt, und dass ihre Gesetzgebung die Anforderungen der Artikel 1 und 4 des Übereinkommens erfüllt.

## **Artikel 2**

### **Zu Ziffer 3**

10. In Bezug auf das Recht der beschuldigten Person auf eine Anwältin oder einen Anwalt, einschliesslich im Rahmen des Anhaltungsverfahrens, ist darauf hinzuweisen, dass die polizeiliche Anhaltung nach Artikel 215 StPO lediglich darin besteht, die Identität der Person festzustellen und je nach den konkreten Umständen in der gegebenen Situation abzuklären, ob sie in Verbindung zu einer Straftat stehen könnte. In der Bestimmung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nur um ein kurzes Gespräch handelt, was bedeutet, dass es sich nur um eine summarische Befragung handelt die ausschliesslich dazu dient festzustellen ob weitere Abklärungen erforderlich sind.<sup>1</sup> Bei einem Verdacht geht die Anhaltung in eine vorläufige Festnahme im Sinne von Artikel 217 StPO über, im Rahmen welcher die Polizei die beschuldigte Person über ihr Recht auf eine Verteidigung aufklären muss (Art. 219 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 158 StPO). Das Schweizer Recht steht damit vollkommen in Einklang mit den Prinzipien des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), nach welchen der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts in der Regel schon bei der ersten polizeilichen Befragung einer verdächtigen Person gewährt werden muss<sup>2</sup>.
11. Ebenso ist rechtlich gewährleistet, dass die beschuldigte Person das Recht hat, ihre Angehörigen sowie ihren Arbeitgeber oder die für sie zuständige ausländische diplomatische Vertretung zu benachrichtigen, sobald sie festgenommen wird (Art. 214 StPO).
12. Bezüglich der ärztlichen Untersuchung hält der Bundesrat in seiner Botschaft zur neuen StPO fest, dass die festgenommene Person gemäss schweizerischer Rechtsordnung Anspruch darauf habe, sich durch eine unabhängige Ärztin oder einen unabhängigen Arzt untersuchen zu lassen. Der Anspruch besteht ab dem Moment der Verhaftung und jedes Mal, wenn sie es verlangt. Soweit möglich wird den Wünschen der betroffenen Person bei der Wahl der Ärztin oder des Arztes Rechnung getragen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die gewünschte Ärztin oder der gewünschte Arzt nicht erreichbar ist oder eine offensichtliche Kollisionsgefahr besteht.<sup>3</sup> Diese Auffassung wird durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer) bestätigt.<sup>4</sup>
13. Das Recht auf Information ist in der Schweiz im Übrigen von grundlegender Bedeutung. Die Information über die Rechte ist eine Gültigkeitsvorschrift und nicht nur eine Ordnungsvorschrift. So sind Beweismittel, die ohne diese Information beschafft worden sind, unabhängig von der begangenen Straftat und deren Schwere nach Artikel 158 Absatz 2 StPO schlichtweg nicht verwertbar.<sup>5</sup>
14. Allgemein kann die beschuldigte Person die Ordnungsmässigkeit des Verfahrens durch eine Beschwerde gegen die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft überprüfen lassen (Art. 393 StPO). Sie kann sich über die Behandlung während des Verfahrens ausserdem beim Sachgericht und im Fall einer Berufung beim Berufungsgericht beschweren (Art. 398 StPO).
15. Mit diesen Massnahmen wird ein faires Verfahren gegenüber der beschuldigten Person sichergestellt.

### **Zu Punkt 4**

16. Die Schweiz führt seit 2011 in Form des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) ein Pilotprojekt für eine nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) durch<sup>6</sup>. Das Projekt wurde im Frühling 2015 von einer unabhängigen Stelle beurteilt.

<sup>1</sup> Michod, Avocat de la première heure et droits de la défense, in: Revue de l'avocat 8/2010, S. 323.

<sup>2</sup> Urteil des EGMR vom 27. November 2008, Rechtssache Salduz gegen die Türkei, Rz. 55.

<sup>3</sup> BBl 2006 1387–1388

<sup>4</sup> Urteil 1B\_212/2008 des BGer vom 21. August 2008 E. 2.2.

<sup>5</sup> Verniory, in: Kuhn/Jeanneret, Commentaire romand, Code de procédure pénale, Basel 2009, N 26 zu Art. 158 StPO. Gemäss diesem Autor entspricht auch eine teilweise Information über die Rechte einer unterlassenen Information.

<sup>6</sup> siehe Bericht der Schweiz vom 28. Mai 2014, Ziff. 9

17. Auf Grundlage dieser Beurteilung entschied der Bundesrat über die Stossrichtung der Arbeiten zur Errichtung einer NMRI. 2015 forderte er die zuständigen Departemente auf, ihm verschiedene Optionen für die neue Institution aufzuzeigen.
18. Im Juni 2016 nahm der Bundesrat die für eine ständige Lösung geprüften Optionen zur Kenntnis und beauftragte die zuständigen Departemente mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs zu einem Gesetz für eine NMRI gemäss Option «Status quo +». Nach diesem Modell soll das Pilotprojekt weiterentwickelt und sollen die in der Beurteilung festgestellten Mängel behoben werden. Im Unterschied zum Pilotprojekt muss die Institution eine gesetzliche Grundlage haben und frei über die gewährte Basisfinanzierung verfügen können.
19. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte wurde in Form eines Pilotprojekts als nationale Menschenrechtsinstitution lanciert. Es besteht aus einem Netzwerk mehrerer Universitäten, dem bis 2015 auch eine Hochschule und eine NGO angehörte. Es wird vom Bund mit einem Betrag in der Höhe von einer Million Franken pro Jahr finanziert und erbringt im Gegenzug Leistungen gemäss jährlich festgelegten Dienstleistungsvereinbarungen. Darüber hinaus erbringt es auf Anfrage von öffentlichen Behörden aller Ebenen des Bundesstaates, von NGOs sowie von privaten Unternehmen separat entschädigte Dienstleistungen.
20. Die geplante NMRI ist eine Weiterentwicklung des Pilotprojekts zur besseren Umsetzung der Pariser Prinzipien. Die NMRI erhielt eine jährliche Basisfinanzierung von einer Million Schweizer Franken in Form einer Subvention. Mit diesen finanziellen Mitteln könnte sie selbst entscheiden, welche Tätigkeiten sie im Rahmen ihres Mandats durchführt. Wie beim Pilotprojekt ist vorgesehen, dass die NMRI auch separat entschädigte Dienstleistungen erbringt.
21. Die Arbeiten zur Einrichtung einer schweizerischen NMRI werden fortgesetzt.
22. Der Bundesrat hat den Vorentwurf mit Beschluss vom 28. Juni 2017 den Kantonen, politischen Parteien und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassung wurde Ende Oktober 2017 abgeschlossen. Der Vorentwurf wurde in der überwiegenden Mehrheit der Stellungnahmen gut aufgenommen. Nach der Auswertung der Stellungnahmen wurde die Stossrichtung der Vorlage bestätigt. Der Bericht zu den Vernehmlassungsergebnissen soll gemäss dem üblichen Verfahren zusammen mit dem Gesetzesentwurf und der Botschaft zuhanden des Parlaments veröffentlicht werden.
23. Die von Juli bis Oktober 2017 durchgeführte Vernehmlassung hat bestätigt, dass in der Schweiz ein Bedarf nach einer nationalen Menschenrechtsinstitution besteht. Zur Berücksichtigung der Anregungen, die in der Vernehmlassung eingebracht wurden, wird das vorgeschlagene Modell angepasst.

#### **Zu Ziffer 5**

24. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) verfügt 2017–2018 über ein jährliches Budget von rund 0,8 Millionen Franken. Sie kann über die Verwendung der Mittel frei entscheiden. Sie muss ihre Aufgaben jedoch innerhalb dieses Budgetrahmens erfüllen. Es ist zurzeit nicht vorgesehen, ihre finanziellen Ressourcen aufzustocken.
25. Die NKVF gibt namentlich in folgenden Bereichen jedes Jahr Empfehlungen ab: materielle Haftbedingungen (Beleuchtung der Zellen, Verpflegung, Spaziergang), Leibesvisitationen; Besuche von Angehörigen, ärztlichem Personal oder Rechtsberatung; medizinische und psychiatrische Betreuung der Inhaftierten, namentlich der suizidgefährdeten Personen; Disziplinarwesen (gemäss der NKVF sollte der Arrest nicht länger als vierzehn Tage dauern); Trennung der Personen in Untersuchungshaft, im Strafvollzug, in ausländerrechtlicher Administrativhaft und in einer Hochsicherheitsabteilung. Diesbezüglich ist zu präzisieren, dass für den Straf- und Massnahmenvollzug nach Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) die Kantone zuständig sind. Dasselbe gilt für die Administrativhaft (Art. 80 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Es ist folglich an den Kantonen, die Empfehlungen der NKVF umzusetzen.
26. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass 2013 beschlossen wurde, ein Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) zu schaffen. Dieses hat seine Tätigkeit im August 2018 offiziell aufgenommen. Zweck des SKJV ist es, die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD), die Kantone und die interkantonalen Straf- und Massnahmenvollzugskonkordate bei der strategischen Planung und Entwicklung des Justizvollzugs in der Schweiz zu unterstützen. Es verfolgt das Ziel, die Praxis in den Kantonen und Konkordaten zu vereinheitlichen, damit auf dem Gebiet des Strafvollzugs nationale Mindeststandards gewährleistet sind. So entwickelt das SKJV aktuell Mindeststandards zur psychiatrischen Betreuung von Inhaftierten mit psychischen Problemen in der Schweiz. Dies namentlich zur Umsetzung der Empfehlungen verschiedener internationaler Gremien.

### Artikel 3

#### Zu Ziffer 6

27. Bevor das System zur Beurteilung des Risikos von Verletzungen des Rückschiebungsverbots beschrieben wird ist zunächst hervorzuheben, dass das Ministerkomitee des Europarates – das für die Überwachung des Vollzugs der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zuständige Gremium – mit den Massnahmen zufrieden war, die auf individueller und allgemeiner Ebene zur umfassenden Umsetzung der genannten Urteile ergriffen worden sind. Es hat am 7. Dezember 2018 bzw. am 18. April 2018 in beiden Fällen seine endgültigen Entschlüsse verabschiedet.<sup>7</sup>
28. Ausserdem ist vorweg daran zu erinnern, dass die Urteile des EGMR in den Rechtssachen X gegen die Schweiz vom 26. Januar 2017 und A. I. gegen die Schweiz vom 30. Mai 2017 Asylfälle und nicht Auslieferungsfälle betreffen. Auslieferungen sind von den ausländerrechtlichen Wegweisungen aus der Schweiz zu unterscheiden.
29. Nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) ist die Zusammenarbeit mit einem ersuchenden Staat im Auslieferungsbereich – und die Rechtshilfe allgemein – untersagt:
- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland nicht den Verfahrensgrundsätzen entspricht, die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder im UNO-Pakt II festgelegt sind;
  - wenn das Rechtshilfeersuchen gestellt wird, um eine Person wegen ihrer politischen Anschauungen, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus Gründen der Rasse, Religion oder Volkszugehörigkeit zu verfolgen oder zu bestrafen;
  - wenn die Gefahr besteht, dass sich die Lage der verfolgten Person aus einem der angeführten Gründe erschwert; oder
  - wenn das Ersuchen andere schwere Mängel aufweist.
30. Wenn die Schweiz ein formelles Auslieferungersuchen aus dem Ausland erhält, so beurteilt das Bundesamt für Justiz (BJ) als die dafür zuständige Behörde der Schweiz im Einzelfall die allfälligen menschenrechtsbezogenen Risiken, die bei der Auslieferung einer Person an den ersuchenden Staat bestehen. Die Rechtsprechung unterscheidet drei Fallkategorien: die Fälle, in denen grundsätzlich keine Zweifel daran bestehen, dass der betreffende Staat die Menschenrechte beachtet; die Fälle, in denen die Auslieferung mittels besonderer Garantien gewährt werden kann; und schliesslich die Fälle, in denen eine Auslieferung aufgrund der konkreten Risiken einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgeschlossen ist:<sup>8</sup>
- Die erste Kategorie betrifft die Fälle, in denen jemand in ein traditionell demokratisches Land mit bewährter Rechtsstaatskultur<sup>9</sup> – d. h. insbesondere die westlichen Länder – ausgeliefert werden soll, bei dem hinsichtlich der Beachtung der Menschenrechte und folglich von Artikel 3 EMRK kein Problem besteht. Die Rechtshilfe kann somit grundsätzlich ohne besondere Garantien gewährt werden. Es handelt sich namentlich um die Staaten der Europäischen Union und die meisten Mitgliedstaaten des Europarates.
  - Zur zweiten Kategorie gehören die Fälle, in denen die Gefahr einer Verletzung der Menschenrechte oder der Rechtsgrundsätze besteht. Dieses Risiko kann aber mittels diplomatischer Garantien des ersuchenden Staates behoben oder jedenfalls auf ein so geringes Mass herabgesetzt werden, dass es als nur noch theoretisch erscheint; mittels Garantien kann der ersuchende Staat verpflichtet werden, nach der Zuführung der betroffenen Person deren Grundrechte zu wahren und die Schweizer Behörden überprüfen zu lassen, ob die ausländischen Behörden die Garantien tatsächlich einhalten. In der Regel sind die Länder der zweiten Kategorie Mitglied des Europarates und werden von diesem beobachtet. Deshalb kann vermutet werden, dass die Rechte gemäss EMRK beachtet werden. Bei den Staaten dieser Kategorie genügt es nicht, dass ein abstraktes Risiko einer Verletzung vorliegt, damit die Auslieferung abgelehnt werden kann. Sonst wäre die Zuführung der in diesen Ländern verfolgten Personen durch die Schweiz überhaupt nicht mehr möglich. Das hätte zur Folge, dass sich Straftäterinnen und Straftäter auf der Flucht der Verfolgung entziehen und dass sie damit die Grundlagen der Auslieferung untergraben könnten. Zur

<sup>7</sup> Entschliessungen CM/ResDH(2017)414 (<http://hudoc.exec.coe.int/eng/?i=001-179752>) und CM/ResDH(2018)170 (<http://hudoc.exec.coe.int/eng/?i=001-182720>).

<sup>8</sup> Siehe z. B. BGE 134 IV 156 E. 6.7; Urteil des Bundesgerichts 1C\_176/2014 vom 12. Mai 2014 E. 4.1; Urteil des Bundesstrafgerichts RR.2016.199 + RP.2016.56 vom 29. Dezember 2016 E. 2.3.

<sup>9</sup> BGE 134 IV 156 E. 6.7.

zweiten Kategorie gehören Mitgliedstaaten des Europarates wie Russland oder die Ukraine, aber auch Drittstaaten wie Mexiko oder Brasilien.

- Die dritte Kategorie betrifft die Fälle, in denen konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass die verfolgte Person gefoltert werden könnte, und in denen dieses Risiko selbst mittels Zusicherungen nicht behoben oder herabgesetzt werden kann; eine Auslieferung ist demnach ausgeschlossen. Dies trifft beispielsweise auf den Iran zu.<sup>10</sup>
31. Wenn die Schweiz mit einem Staat im Auslieferungsbereich ertmals in Zusammenarbeit tritt oder wenn sich die Menschenrechtslage im ersuchenden Staat seit dem letzten Auslieferungsverfahren verschlechtert hat, sodass Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr bestehen, dass die Grundrechte der auszuliefernden Person verletzt werden könnten, so prüft das BJ sämtliche Umstände des Einzelfalls. Überprüft werden der politisch-rechtliche Rahmen des ersuchenden Staates sowie die persönliche Situation der Person, um deren Auslieferung ersucht wird.
  32. Zur Beurteilung der Völkerrechtskonformität der Auslieferung in diesen Fällen und der politisch-rechtlichen Lage im ersuchenden Staat kann das BJ namentlich die Direktion für Völkerrecht (DV) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) um einen Bericht ersuchen. Die DV konsultiert verschiedene interne Stellen, aber auch die schweizerische Vertretung im ersuchenden Staat; sie kann sich ferner auf die Berichte von nichtstaatlichen Organisationen bzw. internationalen Institutionen stützen. Die Informationen werden in einem vertraulichen Bericht zusammengefasst und dem BJ mit einem Fazit zur Möglichkeit einer Auslieferung zugestellt. Der Entscheid über die Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens obliegt dem BJ; es kann gegebenenfalls jedes Mittel ergreifen, das für die nötigen Abklärungen nützlich erscheint. Es trägt sämtlichen relevanten Informationen Rechnung, auch den allfälligen Rügen der verfolgten Person oder den Berichten nichtstaatlicher Organisationen. Die verfolgte Person wird nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 IRSG zuerst in einer Einvernahme bei einer schweizerischen Strafverfolgungsbehörde, die das BJ vertritt, um eine Stellungnahme gebeten und über das formelle ausländische Auslieferungsersuchen in Kenntnis gesetzt. In der Folge wird sie nach Artikel 55 Absatz 1 IRSG auch um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. So berücksichtigt das BJ die Vorbringen der verfolgten Person. Diese betreffen nicht nur die üblichen Rügen in einem Auslieferungsverfahren, sondern auch die Argumente im Zusammenhang mit einem Asylverfahren. Denn nach Artikel 55a IRSG sind die Akten aus dem parallel zum Auslieferungsverfahren geführten Asylverfahren ausdrücklich für das Auslieferungsverfahren beizuziehen. Beim Auslieferungsentscheid des BJ muss feststehen, dass sämtliche Grundrechte der ausgelieferten Person gemäss den Anforderungen nach Artikel 2 IRSG beachtet werden. Wenn der ersuchende Staat die abgegebenen diplomatischen Garantien missachtet, kann er dafür völkerrechtlich haften.<sup>11</sup>
  33. Ferner gilt das Rückschiebungsverbot nach Artikel 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und nach Artikel 5 des Asylgesetzes (AsylG) für jede Person, um deren Auslieferung ersucht wird und die die Rechtsstellung eines Flüchtlings innehat. Es ist nicht erforderlich, dass der Flüchtlingsstatus in der Schweiz erlangt worden ist. Die verfolgte Person ist damit allerdings lediglich vor der Auslieferung in ihren Herkunftsstaat geschützt.
  34. Gemäss üblicher Auslieferungspraxis holt das BJ aus eigener Initiative grundsätzlich keine medizinischen Gutachten ein. Wenn der Zustand der betroffenen Person abgeklärt werden muss, kann das BJ nötigenfalls ein oder mehrere Gutachten erstellen lassen. Bisher ist erst in einem Auslieferungsverfahren ein ärztliches Gutachten auf der Grundlage des Istanbul-Protokolls erstellt worden, nämlich im Fall Nekane Txapartegi, der unter den Ziffern 48 ff. behandelt wird.
  35. Wie vorgängig erwähnt kann es in einem Auslieferungsverfahren vorkommen, dass die verfolgte Person – im Rahmen ihrer allfälligen Stellungnahmen zum formellen ausländischen Auslieferungsersuchen – Arztzeugnisse bzw. ärztliche Berichte vorlegt.<sup>12</sup> Diese können sich darauf beziehen, dass der verfolgten Person im Falle einer Auslieferung eine verbotene Behandlung droht oder dass ihr Gesundheitszustand keine Auslieferung zulässt. Das BJ prüft diese Akten beim Entscheid über die Auslieferung. Allerdings bildet der gesundheitliche Zustand der auszuliefernden Person gemäss dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen (EAUE) sowie dem IRSG an sich keinen Grund für die Verweigerung der Rechtshilfe. Wenn die Gesundheit der Person durch die Auslieferung tatsächlich gefährdet wäre, so könnte diese Gefahr behoben werden, indem der ersuchende Staat gegenüber der auszuliefernden Person formell eine medizinische Betreuung sowie den Zugang zu Pflege und Medikamenten zusichert. Bisher hat das BJ keinen Fall zu beklagen, in dem die ausgelieferte Person nach der Zuführung an den ersuchenden Staat effektiv in ihrer Integrität ge-

<sup>10</sup> Urteil des Bundesstrafgerichts 2010.56 E. 6.4.2.

<sup>11</sup> Zimmermann, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl., Stämpfli Verlag, Bern, 2014, N 313, S. 313 f.

<sup>12</sup> Siehe zum Beispiel Urteil des Bundesstrafgerichts RH.2014.18 vom 9. Dezember 2014 E. 4; Urteil des Bundesstrafgerichts RR.2015.73 vom 23. Juni 2016 E. 4.

fährdet worden ist. Die Schweiz trifft im Verlauf des Auslieferungsverfahrens bei Bedarf jedoch auch die notwendigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die auszuliefernde Person angemessen medizinisch betreut wird; dies entweder indem die verfolgte Person in einer geschlossenen medizinischen Einrichtung untergebracht oder während der Zuführung unter medizinischer Begleitung transportiert wird.

36. Zur Glaubhaftigkeit der Vorwürfe der betroffenen Person ist in erster Linie zu sagen, dass die Auslieferung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht verweigert werden kann, wenn nur eine abstrakte Gefahr der Verletzung der Grundrechte besteht.<sup>13</sup> Auch eine allgemeine Kritik an der Menschenrechtslage im ersuchenden Staat ist nicht entscheidend, und die Beweislast liegt bei der Person, die sich auf die Bestimmung beruft.<sup>14</sup> So ist es an der auszuliefernden Person, glaubhaft darzulegen, dass im ersuchenden Staat ein ernsthaftes und objektives Risiko einer schweren Verletzung der Menschenrechte besteht, von dem sie konkret betroffen sein kann.<sup>15</sup>
37. Das BJ prüft in einem ersten Schritt, wie wahrscheinlich und glaubhaft die Behauptungen der auszuliefernden Person in Bezug auf eine allfällige verbotene Behandlung im ersuchenden Staat sind. Es stützt sich dabei auf die Auslieferungsakten des ersuchenden Staates sowie die Behauptungen und die während des Verfahrens vorgelegten Beweismittel der verfolgten Person. Gemäss ständiger Praxis im Auslieferungsbereich und gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben in den zwischenstaatlichen Auslieferungsbeziehungen hat der ersuchte Staat die Erklärungen des ersuchenden Staates unter Vorbehalt offensichtlicher Widersprüche indes nicht in Frage zu stellen.<sup>16</sup> Bei Zweifeln hinsichtlich allfälliger Unregelmässigkeiten kann die Schweiz den ersuchenden Staat jedoch jederzeit formell um ergänzende Informationen bzw. eine Stellungnahme zu den Rügen der verfolgten Person ersuchen.
38. Falls die Behauptungen der auszuliefernden Person aufgrund der Unterlagen in den Akten glaubhaft und wahrscheinlich erscheinen, könnte das BJ im Rahmen des Auslieferungsverfahrens schliesslich ein unabhängiges ärztliches Gutachten verlangen. Bisher wurde dieser Schritt allerdings noch nie als erforderlich erachtet.
39. Betreffend das Asylverfahren wird das Risiko einer Non-Refoulement-Verletzung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) in jedem Fall sorgfältig geprüft. Das SEM beobachtet hierfür die Menschenrechtssituation sowie die politische Lage im Heimatstaat der asylsuchenden Person laufend. Dabei orientiert es sich namentlich an nationaler, internationaler und supranationaler Rechtsprechung sowie den Eligibility Guidelines des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR). Als assoziierter Staat arbeitet die Schweiz seit dem Jahr 2016 eng mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) zusammen. Im Weiteren verfügt das SEM über eine eigenständige Einheit, welche Herkunftsländerinformationen (COI) verarbeitet. Deren Erkenntnisse werden bei der Beurteilung von Asylgesuchen berücksichtigt. Im Weiteren wurde per 1. März 2019 eine Neustrukturierung des Asylwesens vorgenommen, welche die Beschleunigung der Asylverfahren zum Ziel hat. Dadurch wird sichergestellt, dass der Asylentscheid in zeitlicher Nähe zur Anhörung und grundsätzlich durch dieselbe Person erfolgt. Mit dieser Massnahme kann in Asylentscheiden stets den aktuellen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.
40. Gegenwärtig existieren im SEM keine Weisungen, welche sich konkret auf den Beweiswert von Gutachten gemäss Istanbul-Protokoll beziehen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) sieht aber vor, dass die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt. Zu diesem Zweck können auch Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden (Art. 12 Bst. e VwVG). Somit ist es bereits heute möglich, bei umstrittenen Vorwürfen von Folter ein Gutachten einzuholen. Im Asylverfahren besteht aber auch für die Gesuchstellenden die Verpflichtung, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie können zudem durch das Anbieten von Beweisen am Beweisverfahren teilnehmen. Dem SEM obliegt sodann die Einschätzung im Rahmen der freien Beweiswürdigung, ob die jeweils beigebrachten oder angebotenen Beweise effektiv zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts beitragen.

#### **Zu Ziffer 7**

41. Bedarf es bei einer Auslieferung vorgängig formeller Garantien, dass der ersuchende Staat die Grundrechte der ausgelieferten Person beachtet, verlangt die Schweiz namentlich die Zusicherung, dass sich die ausgelieferte Person jederzeit an die diplomatische Vertretung der Schweiz im Zielstaat richten kann. Diese kann sich über den Stand des Verfahrens informieren und an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen; sie erhält ein Exemplar des Entscheids, mit dem das Strafverfahren abgeschlossen wird. Zudem muss die Schweiz jeweils darüber informiert werden, wenn die ausgelieferte Person neu an einem anderen Ort inhaftiert ist.

---

<sup>13</sup> Urteil des Bundesstrafgerichts RR.2008.180 vom 2. Oktober 2008 E. 2.3.

<sup>14</sup> Zimmermann, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 4. Aufl., Stämpfli Verlag, Bern, 2014, N 214, S. 220.

<sup>15</sup> Urteil des Bundesstrafgerichts RR.2016.199 + RP.2016.56 vom 29. Dezember 2016 E. 2.2 m. w. H.

<sup>16</sup> Urteil des Bundesstrafgerichts RR.2015.253 + RP.2015.53 vom 27. Januar 2016 E. 3.1 m. w. H.

42. Macht die ausgelieferte Person nach ihrer Zuführung geltend, dass die ausländischen Behörden gegen ihre Verpflichtungen verstossen, so beauftragt das BJ die diplomatische Vertretung der Schweiz vor Ort, die effektive Situation abzuklären; in der Folge wird ein Bericht erstellt. Bei Bedarf können Fachpersonen, z. B. eine Ärztin oder ein Arzt, beigezogen werden. Besteht der Verdacht, dass der Staat, dem die Auslieferung gewährt wurde, die abgegebenen Garantien tatsächlich verletzt hat, so verlangt die Schweiz von diesem Rechenschaft. Ein solcher Fall ereignete sich nach einer Auslieferung in die Ukraine im Jahr 2016; nachdem die Schweiz Rechenschaft verlangt hatte, wurde die ausgelieferte Person von den ukrainischen Behörden wieder freigelassen.
43. In der Praxis kann mit dem vorgängig beschriebenen Monitoring-System verlässlich und wirksam sichergestellt werden, dass der ersuchende Staat die im Auslieferungsverfahren abgegebenen Garantien einhält. Bisher bilden Beschwerden von ausgelieferten Personen über eine verbotene Behandlung die Ausnahme; in den meisten Fällen konnten die Schweizer Behörden bei Kontrollmassnahmen nicht feststellen, dass der ersuchende Staat die Zusicherungen tatsächlich verletzt hat. Noch seltener sind die Fälle, in denen die Auslieferungsbeziehungen zum ersuchenden Staat abgebrochen werden mussten. Einzig mit Indien war dies der Fall. Dort waren zwei von der Schweiz ausgelieferte Personen von 1997 bis 2004 in Haft und wurden danach unter Hausarrest gestellt, ohne innert angemessener Frist einen Prozess erhalten zu haben. Als konkrete Folge dieses Falls liefert die Schweiz seither niemanden mehr nach Indien aus.
44. Seit das BJ im Jahr 2016 bei den ukrainischen Behörden eingeschritten ist, konnte die Schweiz in keinem weiteren Fall feststellen, dass ein ersuchender Staat gegen seine Verpflichtungen verstossen hat. Die wenigen Rügen, die inzwischen beim BJ eingegangen sind, haben sich alle als unbegründet erwiesen.
45. Konkret müssen bestimmte Staaten gemäss dem BJ systematisch formelle Garantien abgeben; diese Auffassung wird namentlich durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Auslieferungsbereich bestätigt.
46. Wie oben erwähnt werden namentlich von europäischen Staaten wie Russland, Ukraine, Kosovo, Moldawien oder Albanien formelle Garantien eingefordert; ferner auch von Drittstaaten wie Mexiko oder Brasilien.<sup>17</sup> Dasselbe gilt für die ersten Auslieferungen zwischen der Schweiz und einem Drittstaat, sofern sich die rechtspolitische Lage im betreffenden Land seit der letzten Auslieferung verschlechtert hat.
47. Seit 2015 hat das BJ in rund dreissig Auslieferungsfällen formelle Garantien eingeholt. Wenn der ersuchende Staat diese nicht innert nützlicher Frist oder nur zum Teil abgegeben hat, wurde die Auslieferung der verfolgten Person systematisch abgelehnt.
48. Im April 2016 wurde Nekane Txapartegi in der Schweiz im Hinblick auf die Auslieferung festgenommen. Die Grundlage dafür bildeten eine spanische Ausschreibung zur internationalen Fahndung, die seit 2012 im Schengener Informationssystem (SIS) eingetragen war sowie ein beim BJ eingereichtes formelles Auslieferungssuchen des spanischen Justizministeriums vom Mai 2015. Nach eingehender Prüfung der Akten hat das BJ am 22. März 2017 entschieden, die Auslieferung der Betroffenen nach Spanien zu bewilligen. Das SEM seinerseits hat das Asylgesuch der Betroffenen am 24. März 2017 abgelehnt.
49. Die Betroffene legte daraufhin beim Bundesstrafgericht (BStGer) Beschwerde gegen den Auslieferungsentcheid des BJ ein. Auch den Entscheid des SEM focht sie beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) an. Das BStGer wies den Rekurs der Betroffenen ab und bestätigte damit den Auslieferungsentcheid des BJ; auch die Einrede der Verteidigung, es handle sich um eine politische Straftat, wurde im Rahmen dieses Verfahrens zurückgewiesen.<sup>18</sup>
50. Die Betroffene zog das Urteil des BStGer an das BGer weiter. Parallel dazu liess sie von den spanischen Justizbehörden feststellen, dass die noch zu verbüssende Freiheitsstrafe nach spanischem Recht inzwischen verjährt war. Das spanische Justizministerium zog sein Auslieferungssuchen formell zurück. Daraufhin hob das BJ die gegenüber Nekane Txapartegi angeordnete Auslieferungshaft unverzüglich auf. Die Beschwerde ans BGer wurde als gegenstandslos abgeschrieben.
51. Am 27. November 2017 wies das BVGer den Rekurs der Betroffenen gegen den negativen Asylentscheid des SEM ab.<sup>19</sup> Im Wesentlichen wurde befunden, dass davon auszugehen ist, dass die Betroffene in Spanien keine Verfolgung mehr zu befürchten hat, weil die Strafe nicht mehr vollzogen werde. Es lägen somit keine asyl- und flüchtlingsrechtlich relevanten Tatsachen mehr vor. Aufgrund dieser Umstände hatte das BVGer nicht mehr zu überprüfen, ob die Folteranschuldigungen und die damit einhergehende flüchtlingsrelevante Verfolgung der Beschwerdeführerin glaubhaft waren.

<sup>17</sup> Siehe ebenfalls Zimmermann, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl., Stämpfli Verlag, Bern, 2014, N 654, S. 667 f. m. w. H.

<sup>18</sup> Urteil des BStGer RR.2017.97 und RR.2017.69 + RP.2017.32 vom 30. Juni 2017.

<sup>19</sup> Urteil des BVGer E-2485/2017 vom 27. November 2017.



## **Zu Ziffer 8**

52. Mit der Übernahme der Rückführungsrichtlinie<sup>20</sup>, welche eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes darstellt, wurden die entsprechenden Rechtsgrundlagen des AIG angepasst. Die Rückführungsrichtlinie trug innerhalb des Schengen-Raums zu einer Harmonisierung der Wegweisungsverfahren bei illegal anwesenden Personen aus Staaten ausserhalb der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (Drittstaaten) bei. Sie enthält namentlich Vorschriften über den Erlass von Wegweisungsverfügungen. So wurde die bisherige formlose Wegweisung durch ein formelles Wegweisungsverfahren (Art. 64 AIG) ersetzt.
53. Inhaltlich wird der Erlass einer Wegweisungsverfügung durch die Artikel 64 ff. AIG und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen (Art. 26b–26e der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL]) konkretisiert. Eine Beschwerde gegenüber einer Wegweisungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz, in der Regel ein kantonales Gericht, kann diese jedoch wiederherstellen. Dies entspricht den Vorgaben von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Rückführungsrichtlinie. Bei einer Wegweisungsverfügung nach Artikel 64a AIG kann die betroffene Person innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Das BVGer entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang eines solchen Antrags darüber.
54. Eine von der Rückführungsrichtlinie vorgesehene Ausnahme (vom Grundsatz, dass eine Wegweisungsverfügung immer erlassen werden muss) betrifft Wegweisungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rückführungsrichtlinie bereits geltender Rückübernahmeabkommen mit anderen Schengen-Staaten. Bei einer Rückübernahme aufgrund eines bilateralen Abkommens ist derjenige Staat, der die betroffene Person zurücknimmt, für die Durchführung des Wegweisungsverfahrens nach Massgabe der Rückführungsrichtlinie zuständig. Aus diesem Grund sieht Artikel 64c AIG in diesen Fällen eine formlose Wegweisung vor und auf ein Beschwerdeverfahren kann grundsätzlich verzichtet werden. Auf unverzügliches Verlangen der betroffenen Person wird jedoch eine Verfügung mittels Standardformular erlassen. Dies verlangt die Rückführungsrichtlinie zwar nicht, damit soll jedoch sichergestellt werden, dass auch in diesen Fällen eine Überprüfung einer Wegweisung in den Heimatstaat vorgenommen werden kann.
55. Betreffend die Einreiseverweigerung und die Wegweisung am Flughafen sieht Artikel 65 AIG vor, dass die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz unverzüglich zu verlassen hat, wenn die Einreise bei der Grenzkontrolle am Flughafen verweigert wird. Das SEM erlässt eine begründete und beschwerdefähige Verfügung auf der Grundlage des Formulars nach Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodex. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Dies entspricht den Vorgaben von Artikel 14 des Schengener Grenzkodex, welcher für die Schweiz ebenfalls eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes darstellt. Zudem folgen die Grenzkontrollbeamten den Empfehlungen des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen, was in internen Weisungen explizite Erwähnung findet. Wenn ein Ausländer im Rahmen des ihm vor Erlass einer Verfügung gemäss Art. 65 AIG in jedem Fall gewährten rechtlichen Gehörs zu erkennen gibt, dass er die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, wird diese Äusserung gemäss Art. 18 AsylG als Asylgesuch entgegengenommen und im Rahmen des Asylverfahrens einer vertieften Einzelfallprüfung unterzogen.
56. Personen, gegenüber denen eine Ausweisung nach Artikel 68 AIG verfügt wurde, können bei der zuständigen Instanz rekurrieren. Wenn aus den Akten hervorgeht, dass Gründe gegen den Vollzug der Verfügung vorliegen und die betroffene Person bei ihrer Rückkehr in das Zielland einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt werden könnte, so wird systematisch in Zusammenarbeit mit dem SEM geprüft, ob die Voraussetzungen für die Nichtrückschiebung erfüllt sind. Bei Vorliegen solcher Hinderungsgründe wird die Ausweisungsverfügung erlassen, deren Vollzug jedoch aufgeschoben.

## **Zu Ziffer 9**

57. Das SEM prüft jedes Asylgesuch sorgfältig nach den konkreten Umständen im Einzelfall. Dabei werden die persönlichen Umstände sowie die Situation im zuständigen Dublin-Staat berücksichtigt, und gegebenenfalls wird die Souveränitätsklausel (sog. Selbsteintrittsrecht) angewendet.
58. Die Dublin-Staaten haben mehrheitlich die Richtlinien 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie), 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) und 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) umgesetzt. Sämtliche Dublin-Staaten sind Signatarstaaten des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention), ergänzt durch das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, als auch der EMRK, in welcher das Rückschiebungsverbot verankert ist. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür

<sup>20</sup>

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

vor, dass sich die Dublin-Staaten nicht an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen halten und das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchführen würden.

59. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Grundsatzurteil<sup>21</sup> zu Griechenland ausgeführt, dass aufgrund systematischer Mängel im griechischen Asylsystem nicht mehr davon ausgegangen werden dürfe, Griechenland halte sich an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Dublin- oder Rückübernahmeverfahren werden daher von der Schweiz nur im Ausnahmefall durchgeführt, wenn die betroffene Person über einen Aufenthaltsstatus in Griechenland verfügt. Zudem werden Familien nach Italien – im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)<sup>22</sup> – nur dann überstellt, wenn individuelle Garantien bestehen.
60. Personen, welche die Einreisevoraussetzungen gemäss Artikel 5 des Ausländergesetzes nicht erfüllen, die Schweiz lediglich durchqueren wollen (Transit) und kein Asylgesuch stellen, werden vom Schweizerischen Grenzwachtkorps der Eidgenössischen Zollverwaltung gemäss dem seit 1. Mai 2000 bestehenden Rückübernahmeabkommen nach Italien rücküberstellt. Die Behauptung, dass Personen illegal weggewiesen werden, ist deshalb nicht korrekt.

#### **Zu Ziffer 10**

61. Hinsichtlich des unentgeltlichen Rechtsschutzes wird im revidierten AsylG (das am 1. März 2019 in Kraft treten wird) zwischen drei Verfahrensstufen unterschieden.
- Mit der Revision des AsylG haben alle Asylsuchenden, deren Gesuch in einem Zentrum des Bundes behandelt wird, Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung (vgl. Art. 102f Abs. 1 AsylG). Das SEM beauftragt Leistungserbringende mit der Aufgabe der Beratung und Rechtsvertretung.
  - Im Falle der Einleitung eines erweiterten Verfahrens können sich Asylsuchende bei entscheidungsrelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle oder ausnahmsweise an die zugewiesene Rechtsvertretung wenden (vgl. Art. 102l Abs. 1 AsylG i. V. m. Art. 52f Abs. 3 nAsylV 1).
62. Die Beschwerdeführung ist zwischen dem beschleunigten und dem erweiterten Verfahren unterschiedlich geregelt:
- Während des Aufenthalts in Zentren des Bundes stellt das Führen einer Beschwerde eine Aufgabe der unentgeltlichen Rechtsvertretung dar, sofern die Beschwerde als nicht aussichtslos qualifiziert wird (vgl. Art. 102k Abs. 1 Bst. d i. V. m. Art. 102h Abs. 4 AsylG).
  - Im Rahmen eines erweiterten Verfahrens kann das BVGer auf Antrag amtliche Rechtsbeistände zur Führung von Beschwerden beordnen (vgl. Art. 102m Abs. 1 AsylG).

#### **Zu Ziffer 11**

63. In *Anhang 2* befinden sich statistische Auswertungen zu den Asylgesuchen von 2015 bis zum 30.06.2018, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Herkunftsland und Altersklasse. Angaben zur Ethnie werden nicht offiziell erhoben.
64. In *Anhang 3* befinden sich statistische Auswertungen zu den Asylentscheiden von 2015 bis zum 30. Juni 2018, aufgeschlüsselt nach Entscheidart, Herkunftsland, Geschlecht und Altersklasse. Angaben zur Ethnie werden nicht offiziell erhoben.
65. Aus welchen Gründen Asyl gewährt wurde, lässt sich aus den statistischen Daten nicht ableiten. Es ist somit nicht möglich, die Anzahl der Personen zu bestimmen, denen Asyl gewährt wurde, weil sie gefoltert wurden oder bei einer Wegweisung Folter befürchten mussten.
66. In den vergangenen drei Jahren wurden insgesamt 11 129 Personen aus dem Asylbereich in ihren Heimatstaat zurückgeführt oder in einen anderen europäischen Staat überstellt, der gemäss dem Dublin-Assoziierungsabkommen für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig ist. Einzelheiten sowie eine Liste der Länder, in welche die Personen ausgeliefert, ausgewiesen oder zurückgeführt wurden finden sich im *Anhang 3*.
67. Aus welchen Gründen ein Rekurs eingereicht wurde, lässt sich aus den statistischen Daten nicht ableiten. Es ist somit nicht möglich, die Anzahl der Rekurse zu bestimmen, die eingereicht wurden, weil eine Person befürchtet, dass sie bei einer Rückkehr Folter ausgesetzt sein könnte.

---

<sup>21</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2076/2010 vom 16. August 2011.  
<sup>22</sup> Urteil Nr. 29217/12 vom 4. November 2014 Tarakhel gegen die Schweiz.

## **Artikel 5, 7 und 8**

### **Zu Ziffer 12**

68. In der Auslieferungspraxis des BJ ist bisher kein Fall eingetreten, in dem die Schweiz ein Auslieferungsersuchen eines Drittstaats betreffend eine der Folter verdächtigten Person abgelehnt und infolgedessen das Nötige unternommen hat, um selbst die Strafverfolgung aufzunehmen. Nach Artikel 37 Absatz 1 IRSG kann der ersuchende Staat darum ersucht werden, die Schweiz stellvertretend das Strafverfahren durchführen zu lassen. Demgegenüber wäre es auch möglich, dass die Schweiz die Strafverfolgung von Amtes wegen übernimmt. Dies insbesondere nach Artikel 6 oder 7 StGB, nach welchen die Schweizer Behörden für die Strafverfolgung zuständig sind, wenn ein Verbrechen oder Vergehen im Ausland begangen wurde und aufgrund eines internationalen Übereinkommens verfolgt wird bzw. wenn die Straftat durch eine Schweizerin oder einen Schweizer bzw. gegen eine Schweizerin oder einen Schweizer begangen wurde.

## **Artikel 10**

### **Zu Ziffer 13**

69. Die folgenden Absätze enthalten Informationen über Lehrgänge und Ausbildungsprogramme für das Personal, welches in der Betreuung, in der Befragung oder in der Behandlung im Rahmen des Justizvollzugs tätig ist.
70. Im siebten periodischen Bericht der Schweiz zuhanden des CAT wurde der aktuelle, vom SKJV angebotene Lehrgang für künftige «Fachpersonen Justizvollzug» ausführlich beschrieben. Im August 2018 startete der komplett überarbeitete Lehrgang, der die Absolventinnen und Absolventen auf die ebenfalls vollständig überarbeitete eidgenössische Berufsprüfung vorbereitet und zum geschützten Titel «Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug mit eidg. Fachausweis» führt. Die revidierte eidgenössische Berufsprüfung wird nach Abschluss des ersten Lehrgangs (August 2018 bis Juli 2020) erstmals im Jahr 2020 stattfinden. Anfang 2019 startet die ebenfalls überarbeitete «Führungsausbildung für Fachpersonen im Justizvollzug». Diese richtet sich an Personen, die im Justizvollzug eine Führungsfunktion übernommen haben. Die erste revidierte eidgenössische höhere Fachprüfung findet im Jahr 2021 statt.
71. Jährlich beginnen am SKJV 180 bis 210 künftige «Fachpersonen für Justizvollzug» aus der ganzen Schweiz die 15-wöchige, über zwei Jahre in berufsbegleitenden Blöcken angebotene Grundausbildung. Dabei handelt es sich um Personen, die von einer Einrichtung des Justizvollzugs als künftige Fachpersonen Justizvollzug rekrutiert worden sind und nach einer Einführungsphase den Lehrgang besuchen und abschliessend die eidgenössische Berufsprüfung absolvieren.
72. Zudem beginnen alle zwei Jahre maximal 48 Personen die Führungsausbildung. Diese richtet sich in der Regel an Personen, die in einer Einrichtung des Justizvollzugs bereits eine Führungsfunktion innehaben oder in absehbarer Zukunft eine solche einnehmen werden.
73. Prüfung und prüfungsvorbereitender Lehrgang beruhen auf einem sogenannten Qualifikationsprofil. Dieses ist zusammen mit Praxisvertretenden, welche im entsprechenden Berufsfeld tätig sind, in einem ersten Schritt zu erarbeiten. Nach Erstellung des Qualifikationsprofils wird in einem zweiten Schritt das kompetenzorientierte Prüfungssetting festgelegt. Erst in einem dritten Schritt wird dann der Lehrgang konzipiert (Lernziele, didaktisches Setting, Unterrichtsmittel), welcher auf die entsprechende Prüfung vorbereitet.
74. Das künftig massgebliche Handlungskompetenzprofil umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche: Begleiten und Betreuen der inhaftierten Personen; Gestalten der Arbeit und der Beschäftigung der inhaftierten Personen; Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Institution; Aufrechterhaltung der Gesundheit der inhaftierten Personen; Selbstmanagement und Zusammenarbeit in der Organisation.
75. In den Prüfungen weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie in allen Handlungsfeldern über umfassendes Wissen und Verständnis, Handlungsrouninen und Analysefähigkeiten verfügen. Sie müssen zudem eine geleitete Fallarbeit bearbeiten, welche aus verschiedenen Teilaufgaben besteht. Es wird überprüft, ob sie die zentralen Tätigkeiten und Prozesse aus dem beruflichen Alltag konkret analysieren, konzipieren oder umsetzen können. Sie müssen auch im Rahmen einer mündlichen und praktischen Prüfung verschiedene Aufgaben bearbeiten.
76. In einem analogen Prozess wurde unter Aufsicht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) auch das neue Qualifikationsprofil für Führungspersonen im Justizvollzug überarbeitet.
77. Das neu entwickelte Handlungskompetenzprofil enthält 37 für die professionelle Alltagsbewältigung als relevant erachtete Handlungskompetenzen, welche sich in folgende Bereiche zusammenfassen lassen: Führen von Mitarbeitenden in einer Institution des Freiheitsentzugs; Organisieren der Arbeit der Mitarbeitenden in einer Vollzugseinrichtung; Gestalten des Vollzugsalltags der inhaftierten Personen; Gewährleisten von Sicherheit und Ordnung in der Institution; Zusammenarbeiten mit internen und externen Anspruchsgruppen.

78. Als eine erforderliche Sozial- und Selbstkompetenz/Haltung, die während der Ausbildung gestärkt werden soll, wird die menschenwürdige Grundhaltung aufgeführt: Führungsexpertinnen und Führungsexperten Justizvollzug
- gehen wertschätzend mit Mitarbeitenden und inhaftierten Personen um,
  - vermeiden Diskriminierung,
  - finden die richtige Balance zwischen Gleichbehandlung und Individualisierung.
79. Anlässlich der Prüfungen können sämtliche Handlungskompetenzen bzw. die entsprechenden Leistungskriterien geprüft werden. Sowohl bei der schriftlichen Bearbeitung der vorgelegten Praxissituation als auch bei der mündlichen Fallstudie ist es unabdingbar, dass die rechtlichen Grundlagen (Grund- und Menschenrechte, europäische Strafvollzugsgrundsätze, CAT etc.) respektiert werden.
80. Jedes Jahr werden rund 800 Polizeiaspirantinnen und -aspiranten mit dem Lehrmittel «Ethik und Menschenrechte» des Schweizerischen Polizei-Instituts in den oben genannten Bereichen ausgebildet.
81. Die Verteilung der Fächer und die den Aspirantinnen und Aspiranten gewährte Zeit sind Sache der ausbildenden Schule.

#### **Zu Ziffer 14**

82. Zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Ausbildungen sind in der Ausbildungsphase Evaluationen vorgesehen. Die Evaluationsinstrumente ermöglichen, während der zweijährigen Ausbildungsphase der künftigen «Fachpersonen für Justizvollzug» zu überprüfen, ob die im Qualifikationsprofil vorgesehenen Kompetenzen – mitsamt den eingehenden Anteilen an theoretischem Wissen, praktischem Können und der entsprechenden professionellen Haltung – erworben worden sind. Dies gilt selbstverständlich auch für Kenntnisse in Bezug auf Menschen- und Grundrechte (EMRK, Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Berufskodex für Vollzugsbedienstete, CAT).
83. Die weitere Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmung nach Abschluss des Lehrgangs bzw. nach Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung obliegt den Führungspersonen in den Vollzugseinrichtungen.
84. In der Führungsausbildung wird jedes Ausbildungsmodul mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen. Das Bestehen sämtlicher Kompetenznachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zur eidgenössischen höheren Fachprüfung.

#### **Artikel 11**

##### **Zu Ziffer 15**

85. Für die Anordnung der Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens gemäss Artikel 76a AIG sind die Kantone zuständig. Die kantonalen Behörden und die Haftrichterinnen und Haftrichter sind gehalten, die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu berücksichtigen gemäss dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *iura novit curia*.
86. Gemäss Artikel 76a AIG kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene ausländische Person zur Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn im Einzelfall konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will, die Haft verhältnismässig ist und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der betreffenden Haft wird gemäss den Vorgaben von Artikel 80a AIG durch die zuständigen kantonalen Zwangsmassnahmengerichte überprüft.
87. Als Alternativen zur ausländerrechtlichen Haft sind gemäss Artikel 64e AIG Meldepflichten, das Leisten einer angemessenen finanziellen Sicherheit sowie das Hinterlegen der Reisedokumente vorgesehen. Im Weiteren kann der betroffenen Person gemäss Artikel 74 AIG die Auflage gemacht werden, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen (Eingrenzung) oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten (Ausgrenzung).
88. Die Kantone, die gestützt auf Artikel 69 AIG und Artikel 46 AsylG für den Vollzug der Wegweisungen zuständig sind, haben jeweils im Einzelfall über die Eignung der betreffenden Massnahmen (Zwangsmassnahmen oder Alternativen zur Haft) zu befinden.

##### **Zu Ziffer 16**

89. Zwischen 2015 und 2017 betrug die durchschnittliche Haftdauer der ausländerrechtlichen Administrativhaft schweizweit 24 Tage (ohne kurzfristige Festhaltungen nach Art. 73 AIG). Der Grossteil der Kantone weist eine durchschnittliche Haftdauer zwischen 18 und 26 Tagen auf.

90. Was die spezialisierten Unterbringungsstrukturen für Migrantinnen und Migranten anbelangt, erfolgt die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden in der ersten Phase des Asylverfahrens auf Bundesebene. In den Bundesasylzentren (BAZ) wird allfälligen besonderen Bedürfnissen (unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden [UMA], Familien, Frauen mit und ohne Kinder) von Asylsuchenden Rechnung getragen (abgetrennte Räume/Etagen oder auch unterschiedliche Aufenthaltsorte). Es gibt in gewissen Regionen (Basel) Unterkünfte, die ausschliesslich UMAs zur Verfügung stehen, jedoch gibt es keine flächendeckenden Sonderstrukturen/Ganztagesstrukturen in den BAZ.
91. Die Unterbringungssituation in den Kantonen ist sehr volatil und ändert sich teilweise monatlich. Deshalb existiert keine Zusammenstellung der Anzahl Unterkünfte in den Kantonen. Je nach Kanton sind die Asylsuchenden kollektiv in kantonalen Unterkünften untergebracht, werden direkt in Wohnungen platziert (Zuständigkeit bei den Gemeinden) oder erhalten erst nach einer Entscheidung eine individuelle Unterbringung. Die SODK hat zur Unterbringung bestimmter Gruppen von Asylsuchenden Empfehlungen erlassen: UMA-Empfehlungen<sup>23</sup> und Nothilfeempfehlungen<sup>24</sup>.
92. Das AIG regelt die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern und enthält Verwaltungsmassnahmen gegenüber irregulären Migrantinnen und Migranten: die Vorbereitungshaft, die Ausschaffungshaft sowie die Durchsetzungshaft (Art. 75 ff. AIG). Irreguläre Migrantinnen und Migranten werden grundsätzlich nicht in Untersuchungsgefängnissen oder Strafvollzugsanstalten untergebracht, da die gegenüber ihnen ausgesprochene Sanktion nicht strafrechtlicher, sondern verwaltungsrechtlicher Art ist (unter Vorbehalt von Art. 115 AIG, der eine Freiheitsstrafe für den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz vorsieht). Im Übrigen ist nach Artikel 81 Absatz 2 AIG die «Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug [...] nach Möglichkeit zu vermeiden». Sie darf «höchstens vorübergehend und zur Überbrückung von Engpässen im Bereich der Administrativhaft angeordnet werden».
93. In verschiedenen Kantonen wird die Administrativhaft gegenwärtig in Spezialabteilungen von Regional- oder Bezirksgefängnissen vollzogen. Die betroffenen Personen werden klar von den anderen Inhaftierten getrennt. Einige Kantone planen jedoch, für die Administrativhaft spezifische Anstalten zu schaffen oder die bestehenden zu vergrössern. So zum Beispiel der Kanton ZH, der sein Flughafengefängnis ausschliesslich für die Administrativhaft einsetzen will. Weitere Vorhaben laufen an den Standorten La Brenaz/GE, Altstätten/SG (dieses Vorhaben wurde vom Volk im November 2018 angenommen<sup>25</sup>) und in SO. Auch in Sitten/VS wird im Rahmen des Projekts «Vision 2030», mit dem das aktuelle Walliser Strafvollzugssystem reformiert werden soll (Bau, Umnutzung und Sanierung von Strafvollzugseinrichtungen), ein neues Gebäude für die Administrativhaft gebaut. Sobald diese Vorhaben realisiert sind, sollten genügend Plätze für die Administrativhaft vorhanden sein, um den gegenwärtigen Bedarf abzudecken. Damit wird die Administrativhaft vielerorts nicht mehr in Spezialabteilungen von Regional- oder Bezirksgefängnissen vollzogen werden müssen.

#### **Zu Ziffer 17**

94. Im Folgenden wird erläutert, welche Massnahmen geplant sind um sicherzustellen, dass Migrantinnen und Migranten mit Kindern (Migrantenfamilien) nicht inhaftiert werden oder dass eine allfällige Inhaftierung nur als letztes Mittel eingesetzt wird.
95. Gestützt auf Artikel 69 AIG und Artikel 46 AsylG sind die Kantone für den Vollzug der Wegweisungen zuständig. Bei der Anordnung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen hat der zuständige Kanton im Einzelfall über die Eignung der betreffenden Massnahme im Hinblick auf die Erfüllung des kantonalen Vollzugsauftrags zu befinden. Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der ausländerrechtlichen Administrativhaft wird nach Vorgabe der Artikel 80 Absatz 2 bis 5 und 80a Absatz 3 und 4 AIG durch die zuständigen kantonalen Zwangsmassnahmengerichte überprüft. Vor diesem Rechtshintergrund werden Zwangsmassnahmen bei Familien und Minderjährigen nur im Ausnahmefall angeordnet. In der Regel wird in diesen Fällen auf die Anordnung einer ausländerrechtlichen Administrativhaft verzichtet und der Vollzug der Wegweisung wird ab der Unterkunft durchgeführt.
96. Nach Artikel 80 Absatz 4 AIG ist die Anordnung einer Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ausgeschlossen. Nach Artikel 80a Absatz 5 AIG ist auch die Haftanordnung gegenüber Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren im Rahmen des Dublin-Verfahrens ausgeschlossen.

---

<sup>23</sup> Empfehlungen der SODK zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich (22.06.16)

<sup>24</sup> Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs (Nothilfeempfehlungen) (31.08.12)

<sup>25</sup> siehe §180 für die Einzelheiten

97. Ferner ist zu erwähnen, dass die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates am 26. Juni 2018 einen Bericht zur Administrativhaft im Asylbereich verabschiedet hat<sup>26</sup>, der eine Reihe von Vorschlägen enthält, insbesondere die Empfehlungen 4 und 5 zur Inhaftierung von Minderjährigen und zu den Haftplätzen. Der Bundesrat hat zur Empfehlung 4 am 28. September 2018 wie folgt Stellung genommen: «Das SEM wird daher die Kantone anweisen, keine minderjährigen Personen unter 15 Jahren in Administrativhaftanstalten unterzubringen und stattdessen für den Vollzug der Wegweisungen von Familien alternative Möglichkeiten zu prüfen»<sup>27</sup>. Die Schweizer Behörden verfolgen die Problematik folglich aufmerksam und sind bestrebt, die Situation in der Praxis zu verbessern.

### **Zu Ziffer 18**

98. Zwischen 2015 und 2017 wurden 27 754 Asylgesuche von minderjährigen Personen registriert. In der gleichen Zeitperiode wurde gegen 83 minderjährige Personen ausländerrechtliche Administrativhaft angeordnet (ohne kurzfristige Festhaltungen nach Art. 73 AIG). Dies entspricht einer Quote von 0,3 Prozent. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass unter diesen 83 Fällen auch AIG-Fälle enthalten sind, in denen die betroffenen Personen kein Asylgesuch eingereicht haben. Die durchschnittliche Haftdauer betrug 22 Tage. Aufgrund der tiefen Fallzahlen wird auf eine nach Kantonen aufgeschlüsselte Auswertung verzichtet.
99. Unterbringung, Betreuung, Einschulung und eventuelle medizinische Versorgung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender liegen ausschliesslich in der Kompetenz desjenigen Kantons, dem die oder der UMA zugewiesen wurde.
100. Vor diesem Hintergrund hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) im Mai 2016 Empfehlungen zuhanden der Kantone erlassen mit dem Ziel, die Kantone im Umgang mit UMAs zu unterstützen und die Praxis mittels vorgesehenen Minimalstandards (Unterbringung, Betreuung, gesetzliche Vertretung, Ausbildung, Integration usw.) zu harmonisieren. In den Empfehlungen wird namentlich betont, dass die Unterbringung den besonderen Bedürfnissen der unbegleiteten Minderjährigen und dem Kindeswohl entsprechen muss. Der endgültige Entscheid über die Unterbringung obliegt der gesetzlichen Vertretung und die Situation wird regelmässig überprüft. Ebenfalls zu beachten ist der Grundsatz der Einheit der Familie.<sup>28</sup>
101. Reicht eine unbegleitete minderjährige Person an der Grenze ein Asylgesuch ein, so wird sie einem nationalen Asylzentrum zugeführt, wo sie registriert und rasch einem Kanton zugewiesen wird. Jede UMA und jeder UMA erhält eine Rechtsvertretung. Wenn eine UMA oder ein UMA untertaucht, wird dies den kantonalen Behörden unverzüglich gemeldet. Es liegt in der Kompetenz der Kantone (kantonale Justizbehörden oder andere) zu entscheiden, welche Massnahme (z. B. Ausschreibung zur Fahndung) im Einzelfall angemessen ist.

### **Zu Ziffer 19**

102. Es liegt keine Statistik zum Belegungsgrad der einzelnen Einrichtungen des Freiheitsentzugs in der Schweiz vor. Jedoch liegen statistische Angaben zum Belegungsgrad der Einrichtungen nach Strafvollzugs konkordat (Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz [NWI], Ostschweizer Konkordat [OSK] und Konkordat der lateinischen Schweiz [LK]) für die Jahre 2015, 2016 und 2017 vor (Stand der Datenbank jeweils im November). Diese Angaben sind im *Anhang 5* zu finden.
103. Zusammengefasst ist der Belegungsgrad von 2015 bis 2016 schweizweit gesunken und 2017 wieder leicht angestiegen. Der Belegungsgrad ist 2017 jedoch tiefer als im Jahr 2015. Dasselbe Fazit kann aus den Angaben des LK abgeleitet werden. In diesem Konkordat besteht eine Überbelegung in den Kantonen VD und GE, während die Belegung in den Kantonen NE, JU, FR, VS und TI viel tiefer ist. Im OSK ist der Belegungsgrad stetig gesunken. Der Belegungsgrad ist 2017 überall tiefer als im Jahr 2015.
104. In Bezug auf die geplanten oder bereits umgesetzten Massnahmen zur Reduktion der Überbelegung des Gefängnisses Champ-Dollon (GE) ist anzuführen, dass in La Brenaz (GE) 100 zusätzliche Plätze für den Strafvollzug gebaut und im Frühling 2016 in Betrieb genommen wurden. So konnten 100 Personen aus dem Strafvollzug in Champ-Dollon (GE) nach La Brenaz (GE) verlegt werden.
105. Ab 2020 wird die Anstalt Les Dardelles (GE) gebaut. Sie wird voraussichtlich 2022 in Betrieb genommen und 450 Plätze für den Strafvollzug bieten. So können die 398 Plätze in Champ-Dollon (GE) komplett für die Untersuchungshaft verwendet werden (von den 625 Inhaftierten am 31. Dezember 2017 befanden sich

<sup>26</sup> BBI 2018 7511 (<https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-gpk-n-admin-haft-asylbereich-2018-06-26-d.pdf>).

<sup>27</sup> BBI 2018 7601, 7608 (<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/7601.pdf>).

<sup>28</sup> Für genauere Angaben zu den Empfehlungen siehe die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich vom 20. Mai 2016.

235 im Strafvollzug). In dieser Phase können darüber hinaus die unerlässlichen Renovationen und Umbauten in Champ-Dollon vorgenommen werden. Die 160 Inhaftierten, die sich in La Brenaz (GE) (168 Plätze) im Strafvollzug befinden, werden in der Folge ebenfalls in Les Dardelles untergebracht, und La Brenaz wird für die Administrativhaft eingesetzt werden.

106. Was die Betreuung von Personen mit schwerwiegenden psychischen Störungen betrifft, kann das Gericht nach Artikel 59 Absatz 1 StGB eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter schwer psychisch gestört ist und ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das damit in Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dass sich durch die Behandlung der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen lässt. Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung wie einer psychiatrischen Klinik oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung (Art. 59 Abs. 2 StGB). Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer geschlossenen Strafanstalt behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist (Art. 59 Abs. 3 StGB). Eine Person mit einer psychischen Störung von erheblicher Schwere kann auch verwahrt werden (Art. 64 StGB), wenn zu erwarten ist, dass die stationäre Behandlung nach Artikel 59 StGB keinen Erfolg verspricht. In diesem Fall wird die Person ebenfalls psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist (Art. 64 Abs. 4 StGB).
107. In der Praxis werden viele Personen, die eine Massnahme nach Artikel 59 StGB vollziehen, in forensischen Kliniken (z. B. Rheinau [ZH]) oder in spezialisierten Massnahmenvollzugszentren (z. B. Massnahmenzentrum Bitzi [SG]; Curabilis [GE]) eingewiesen. Betreffend die Kritik, es mangle an angemessenen Einrichtungen, ist festzuhalten, dass verschiedene Projekte zum Ausbau von forensischen Kliniken und Einrichtungen für den Massnahmenvollzug geprüft werden, so an den Standorten Rheinau (ZH), Wil (SG), Königsfelden (AG), Realta (GR) und in Basel. Was die geschlossenen Abteilungen in den Massnahmenvollzugseinrichtungen (nach Art. 59 Abs. 3 StGB) betrifft, sind an den Standorten Cery (VD), Curabilis (GE) und im VS (im Rahmen des Projekts «Vision 2030») zusätzliche Plätze geplant. Insgesamt sollen 184 Plätze geschaffen werden. Zusammen mit den 272 aktuellen Plätzen wird die Schweiz nach Realisierung der Projekte über mehr als 400 Plätze verfügen, die ausschliesslich auf die Bedürfnisse der Personen mit psychischen Störungen ausgerichtet sind.
108. Beim Vollzug einer Freiheitsstrafe hat die inhaftierte Person abgesehen von der freien Arztwahl dieselben Rechte wie jede andere Patientin oder jeder andere Patient. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die psychiatrische Betreuung der Inhaftierten sicherzustellen und Szenarien für jene Fälle vorzusehen, in denen die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung erforderlich ist. Es wird empfohlen, die Betreuung durch spezifisch auf dem Gebiet der Psychiatrie/Psychotherapie ausgebildeten Fachpersonal sicherzustellen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kantone in den Gefängnissen ohnehin immer öfter auch psychiatrisch geschultes Pflegepersonal einstellen. Zudem haben mehrere Strafanstalten spezialisierte Strukturen für Personen mit psychischen Störungen eingerichtet, etwa die psychiatrische Abteilung in den Anstalten der Plaine de l'Orbe (VD) mit acht Plätzen oder die Forensisch-Psychiatrische Abteilung in der JVA Pöschwies (ZH).
109. In Bezug auf die Möglichkeit, die Überprüfung der lebenslänglichen Verwahrung zu verlangen, ist daran zu erinnern, dass die Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1<sup>bis</sup> StGB nur unter äusserst strikten Voraussetzungen angeordnet werden kann. So ist seit Inkrafttreten der Bestimmung am 1. August 2008 bislang erst eine Person zu einer lebenslänglichen Verwahrung verurteilt worden. Das BGer hat bisher alle Verurteilungen zu einer lebenslänglichen Verwahrung, mit denen es sich befasste, kassiert.
110. Nach schweizerischem Recht hat jede Person, die zu einer lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1<sup>bis</sup> StGB verurteilt wurde, eindeutig das Recht, eine Überprüfung ihres Urteils zu verlangen. Die Voraussetzungen für die Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung sind in Artikel 64c StGB geregelt. Gemäss dieser Bestimmung prüft die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Sie entscheidet gestützt auf den Bericht der Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter. Diese unabhängige Kommission besteht aus zehn Fachpersonen aus dem forensisch-psychiatrischen Bereich verschiedener Regionen der Schweiz. Ihre Aufgabe ist es, die kantonalen Behörden bei der Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Personen zu unterstützen.

#### **Zu Ziffer 20**

111. Vorgängig ist festzuhalten, dass die Einzelhaft in Form von Isolationshaft nach Artikel 78 StGB in drei Fällen möglich ist: bei Antritt der Strafe und zur Einleitung des Vollzugs für die Dauer von höchstens einer Woche; zum Schutz der gefangenen Person oder Dritter; oder als Disziplinarsanktion (in diesem Fall wird auch von «Arrest» gesprochen). In den folgenden Abschnitten wird ausschliesslich auf letztere Form der Einzelhaft, d. h. die als Disziplinarsanktion angeordnete Einzelhaft eingegangen.

112. Die Kantone stützen ihre Disziplinar massnahmen des Justizvollzugs inkl. der Bestimmungen zum Arrest grossmehrheitlich auf kantonales Recht und auf die jeweiligen Richtlinien der Strafvollzugskonkordate.
113. Die Höchstdauer der Isolationshaft beträgt je nach Kanton zwischen zehn und zwanzig Tagen. Ein Arrest von zwanzig Tagen wird allerdings sehr selten angeordnet (in SH z. B. wurde seit achtzehn Jahren kein so langer Arrest mehr angeordnet). Einzig in den Kantonen Waadt und Neuchâtel beträgt die Dauer höchstens dreissig Tage. Die Disziplinarordnung des Kantons VD wird jedoch demnächst jedoch geändert und die Höchstdauer der Isolationshaft gesenkt. Der Kanton NE erklärt, dass eine Dauer von dreissig Tagen seit mehr als zehn Jahren nur sehr selten angeordnet wird.
114. Was die medizinische Versorgung der Insassinnen und Insassen in der Isolationshaft betrifft, betonen sämtliche Kantone, die sich dazu geäussert haben, dass diese stets sichergestellt ist.
115. Gemäss den kantonalen Bestimmungen kann die Isolation aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen werden; die betroffene Person kann auch in eine Klinik verlegt werden. Einige Kantone nennen Fälle, in denen die Isolationshaft tatsächlich unterbrochen wurde.
116. Zudem bestätigen die Kantone, dass die vom CAT geforderte Stunde pro Tag Bewegung im Freien überall gewährleistet wird. Die Kantone versichern zudem, dass die Isolationshaft bei Minderjährigen oder Personen mit psychosozialen Störungen nur sehr zurückhaltend (strikte Trennung von Erwachsenen, Einbezug Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Seelsorge etc.) oder gar nicht angeordnet wird. Die Kommunikationsmöglichkeiten unterscheiden sich in den Kantonen.
117. Die Isolationshaft als Disziplinarsanktion dauerte im Jahr 2015 schweizweit im Durchschnitt 4,85 Tage, im Jahr 2016 4,35 Tage und im Jahr 2017 4,83 Tage.
118. Die Kantone stützen ihre Disziplinarverfahren auf die massgeblichen Rechtserlasse (insbesondere die kantonalen rechtlichen Grundlagen über die Verwaltungsrechtspflege sowie die StPO). Gemäss Auskunft der Kantone werden die allgemeinen Verfahrensgarantien in jedem Fall gewahrt. Eine Anhörung der Inhaftierten ist in diesem Zusammenhang immer vorgesehen (rechtliches Gehör). Eine Vorladung von Zeuginnen und Zeugen (z. B. andere Inhaftierte) wird in den meisten Kantonen situativ durchgeführt, sofern erforderlich und sinnvoll.
119. Die Inhaftierten können die Verdachtsmomente auch in einer Gegenuntersuchung prüfen lassen.
120. Disziplinarsanktionen werden mittels anfechtbarer Verfügung angeordnet und soweit nötig und sinnvoll begründet.
121. Ein Teil der Kantone erwähnt, dass kein zentrales Register über die Disziplinarsanktionen geführt werde. Der Nutzen und Mehrwert eines solchen Registers wird im Kanton ZH in Frage gestellt. In der Regel sind die Disziplinarsanktionen im Insassendossier dokumentiert. Die Mehrheit der Kantone gibt an, die ausgefallenen disziplinarischen Sanktionen in irgendeiner Form in einem Register (meist beschränkt auf die jeweilige Institution oder den Kanton) zu erfassen.

#### **Zu Ziffer 21**

122. In der Schweiz sind 2015 insgesamt 24 Personen in Haft gestorben, 10 davon durch Suizid; 2016 waren es 17 Tote, davon 5 Suizide. Eine genauere Statistik nach Kantonen findet sich im *Anhang 6*.
123. Im Kanton ZH verstarb ein Inhaftierter mit deutscher Staatsbürgerschaft. Dieser stand bei einem beauftragten Gefängnisarzt in ärztlicher Behandlung und musste ins Spital überführt werden, wo er verstarb. Der Fall ist Gegenstand einer Strafuntersuchung wegen möglicher Fahrlässigkeit. Die übrigen Kantone melden keine Todesfälle infolge möglicher Fahrlässigkeit oder infolge gewalttätiger Handlungen.
124. Die Kantone haben auch sehr wenige Fälle mit Verletzungen verzeichnet. Die Verletzungen sind in der überwiegenden Mehrheit auf Gewalthandlungen durch Mitinsassinnen oder Mitinsassen zurückzuführen (lediglich in zwei Fällen in den Kantonen AG und TI wurden sie durch Beamtinnen oder Beamte verursacht). Die wenigen Fälle, die von den Kantonen mit einer entsprechenden Statistik gemeldet wurden, sind in *Anhang 7* nach Kanton aufgliedert dargestellt.
125. Die Gewalthandlungen unter den Insassinnen und Insassen führten in der Regel zu disziplinarischen Sanktionen und allenfalls auch zu strafrechtlichen Verurteilungen.
126. Im Fall des Kantons AG, in dem ein Beamter einen Häftling verletzt hatte, ist das Strafverfahren noch hängig. Der oben erwähnte Fall im Kanton TI hatte für die Beamten strafrechtliche und disziplinarische Konsequenzen.
127. Jeder Kanton trifft nach eigenem Ermessen Massnahmen gegen das Problem der Gewalt unter den Inhaftierten, zur Verbesserung der Beaufsichtigung und Erkennung der Inhaftierten mit einem Risikoverhalten sowie zur Verhinderung von Suiziden. Die Massnahmen unterscheiden sich daher stark. Die Kantone haben



aber hauptsächlich folgende Massnahmen getroffen: Angebot einer psychotherapeutischen oder sozialen Betreuung der Inhaftierten, die ein entsprechendes Bedürfnis äussern; Ausbildung und spezifische Weiterbildung des Strafvollzugspersonals<sup>29</sup>; Beobachtung und Beurteilung des Selbst- oder Fremdgefährdungsriskos der Inhaftierten bei Haftantritt und während des Sanktionenvollzugs; Gewährleistung eines regelmässigen Kontakts zwischen dem Strafvollzugspersonal, den im Gefängnisbereich tätigen externen medizinischen und sozialen Fachpersonen (Pflegerinnen und Pfleger, Sozialberaterinnen und -berater usw.) und den Inhaftierten; Sicherstellung eines engen Informationsaustauschs zwischen allen Beteiligten; Angebot einer interdisziplinären Betreuung; Bekämpfung des Drogenkonsums; Ausbau des Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitangebots in den Strafanstalten; Sensibilisierung des Personals für die Suizidproblematik usw.

## **Artikel 12 und 13**

### **Zu Ziffer 22**

128. In der föderalistischen Struktur der Schweiz sind in erster Linie die Kantone für die Behandlung von Beschwerden gegen die Polizei zuständig. Die Kantone können in ihren Zuständigkeitsbereichen die Verfahren, die ihnen als geeignet erscheinen, frei bestimmen. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Verfahren mit dem Bundesrecht und dem Völkerrecht vereinbar sind. Die Untersuchung von Strafanträgen gegen die Polizei hingegen wird im Grossen und Ganzen durch die einheitliche, auf Bundesebene erlassene und am 1. Januar 2011 in Kraft getretene StPO geregelt. Es ist somit gewährleistet, dass die Beschwerden durch eine unabhängige Strafbehörde behandelt werden.
129. Das BGE hat in seiner Rechtsprechung bestätigt, dass jede Person, die in vertretbarer Weise behauptet, von einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten unmenschlich oder erniedrigend behandelt worden zu sein, Anspruch auf eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung hat.<sup>30</sup> Es hat jedoch darauf verzichtet, einen Grundsatzentscheid bezüglich des Erfordernisses spezieller Beschwerdemechanismen bei Vorfällen von polizeilicher Gewalt zu fällen.<sup>31</sup>
130. Die Schweizer Justiz ist auf allen Staatsebenen unabhängig. Daher sind viele Kantone der Auffassung, dass kein zusätzlicher Mechanismus erforderlich ist, um Beschwerden gegen die Polizei zu prüfen. Von Polizeiangehörigen verübte Straftaten werden von der Staatsanwaltschaft verfolgt. Noch allgemeiner werden Anzeigen betreffend das Verhalten der Polizei von der Aufsichtsbehörde in einem Verwaltungsverfahren geprüft.
131. Auf die Schaffung spezifischer Mechanismen wird insbesondere aus folgenden Gründen verzichtet: Die Strafverfolgungsbehörden sind unabhängig (Art. 4 StPO). Sie unterstehen dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO). Sie sind verpflichtet, unverzüglich ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 5 und 7 StPO). Zudem kann die angeblich verletzte Person bei der Verfahrensleitung beantragen, dass eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand tritt, wenn sie aus bestimmten Gründen befangen sein könnte (Art. 56 ff. StPO). Widersetzt sich die in der Strafbehörde tätige Person dem Ausstandsgesuch, so entscheidet die Staatsanwaltschaft, wenn die Polizei betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 Bst. a StPO). Die angeblich verletzte Person kann ihre Anzeige direkt bei der Staatsanwaltschaft einreichen (Art. 301 StPO). Demnach muss sich keine Anzeige erstattende Person an die Polizei wenden. Die Strafbehörden (einschliesslich der Polizei) sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben, der zuständigen Behörde anzuzeigen (Art. 302 StPO). Die Parteien können gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft Beschwerde erheben (Art. 393 StPO).
132. Bestimmte Kantone haben zusätzliche Massnahmen ergriffen, um diese Garantien zu verstärken. So beispielsweise die Vorgabe, dass die Einvernahmen ausschliesslich durch Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden, durch eine Beamtin oder einen Beamten eines anderen Polizeikorps als desjenigen, das vom Fall betroffenen ist, oder, wie in Genf, durch ein spezifisch für solche Fälle eingesetztes Polizeikorps (Generalinspektion der Dienste, Inspection générale des services [IGS]).
133. Andere Kantone haben für den Umgang mit Beschwerden gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten Alternativen zum Verfahren gemäss der Strafprozessordnung geschaffen. In den Kantonen ZH, VD, BS, BL und ZG beispielsweise besteht eine Schlichtungsstelle. Auch in den Städten Bern, Luzern, St. Gallen, Rapperswil-Jona, Wallisellen, Winterthur und Zürich gibt es kommunale Ombudsstellen.

---

<sup>29</sup> Siehe Frage 13.

<sup>30</sup> BGE 131 I 455; BGE 138 IV 86.

<sup>31</sup> Siehe z. B. Urteil 1B\_471/2011 des Bundesgerichts vom 24. November 2011.

### **Zu Ziffer 23**

134. Was die Statistiken zur Anzahl der Anzeigen oder Polizeiberichte betreffend Straftaten durch Polizeikräfte betrifft, wurden im Kanton SO seit 2015 neun Anzeigen wegen Amtsmissbrauchs, einfacher Körperverletzung, Beschimpfung oder Diskriminierung eingereicht. Die Fälle sind keineswegs mit Folter oder schwerwiegender oder unmenschlicher Misshandlung zu vergleichen. Es ist kein Verfahren in Zusammenhang mit Folterhandlungen oder folterähnlichen Handlungen eröffnet worden.
135. In SG sind 34 Beschwerden gegen die Polizei wegen übermässiger Gewaltanwendung oder Misshandlung eingereicht worden. Drei dieser Fälle haben sich in einer Strafvollzugsanstalt und bei einer Festnahme nach einer Flucht ereignet. In zwei dieser vier Fälle wurde ein Strafverfahren eingeleitet (Opfer 1: Eritrea, 15 Jahre, Frau / Opfer 2: Italien, 15 Jahre, Mann). Beide Verfahren wurden in der Folge abgeschlossen.
136. AG berichtet von einem Fall des Amtsmissbrauchs im Jahr 2016. Die Beschwerde einer Person aus der Dominikanischen Republik wurde von der Staatsanwaltschaft untersucht.
137. In TG beschwerten sich ein Schweizer und eine Deutsche im Jahr 2015 über zwei Polizisten und eine Polizistin wegen Amtsmissbrauchs, Hausfriedensbruchs und einfacher Körperverletzung. Die Kantonspolizei übermittelte die Beschwerde der Staatsanwaltschaft; sie wurde im November 2016 ohne weitere Folgen abgeschlossen. Angesichts dieses Entscheids wurde keine disziplinarische Sanktion angeordnet.
138. In den übrigen Kantonen sind entweder keine Fälle zu nennen oder keine Daten zum Thema vorhanden.
139. Aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz sind die Arbeitsverhältnisse zwischen den Polizeiangehörigen und den Kantonen durch kantonales Recht geregelt (namentlich die Personal- und die Polizeigesetze). Diese Gesetze enthalten eine ganze Reihe disziplinarischer Sanktionen bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen die Dienstvorschriften.
140. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, denen Misshandlungen vorgeworfen werden, können je nach Schwere der Handlungen mündlich verwarnt werden oder einen schriftlichen Verweis erhalten, ihr Lohn kann gekürzt werden, sie können vorübergehend suspendiert, (provisorisch oder endgültig) versetzt und schliesslich entlassen werden (mit Befreiung von der Arbeitspflicht). In einem Kanton ist ausdrücklich vorgesehen, dass Angestellte vorsorglich im Amt eingestellt werden können, wenn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.<sup>32</sup> Einige Kantone sehen auch eine Busse zur Sanktionierung von Verstössen gegen die Dienstvorschriften vor.<sup>33</sup>
141. Es ist jedoch in keinem Kanton vorgesehen, die Mitarbeitenden bei Verdacht auf Folterhandlungen oder Misshandlungen systematisch zu suspendieren oder zu versetzen. Gemäss den Verwaltungsgesetzen verfügen die zuständigen Behörden über einen (mehr oder weniger) grossen Ermessensspielraum, damit sie die Sanktion bestmöglich auf die Verfehlungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters abstimmen können. Jeder Fall ist folglich individuell einzuschätzen. Darüber hinaus gilt für Beamtinnen und Beamte, die der Misshandlung beschuldigt werden, die Unschuldsvermutung. Eine systematische Suspendierung könnte im Widerspruch zu diesem Grundsatz stehen. Die Polizei des Kantons SO veröffentlicht ferner jedes Jahr einen Bericht über die ergriffenen Massnahmen (Angaben zu den Personen mit einem hohen Gewaltpotenzial, Observationen, Einsatz von Geräten für die Bild- und Tonaufnahme an Kundgebungen zu Beweiszwecken, verdeckte Ermittlungen). Darüber hinaus wurden verschiedene Massnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Polizei ihr Gewaltmonopol nicht missbraucht. Dabei handelt es sich vor allem um Weiterbildungen und Fortbildungskurse sowie Aktionen zur Sensibilisierung für das «racial profiling», das ausdrücklich verboten ist.
142. Es wurden praktisch keiner kantonalen Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde Misshandlungen durch Ärztinnen oder Ärzte, die Personen im Freiheitsentzug untersucht haben, gemeldet.
143. Im Kanton SO wurde aufgrund eines Arztberichts, in dem nach einer Festnahme Blutergüsse festgehalten wurden, eine Untersuchung aufgenommen. Die unabhängig und unparteiisch geführte Untersuchung führte zum Schluss, dass sich die Polizeikräfte angemessen und verhältnismässig verhalten hatten. Das Ergebnis wurde den Parteien sowie dem Arzt übermittelt; es wurde nicht bestritten.

### **Zu Ziffer 24**

144. Die IGS führte folgende Anzahl Untersuchungen gegenüber den Polizistinnen und Polizisten der Einsatzgruppe Drogen (Task Force Drogue) durch: zwei im Jahr 2014, fünf 2015, vier 2016 und vier 2017. Im Jahr 2018 wurde noch keine Untersuchung eröffnet.<sup>34</sup>

<sup>32</sup> Artikel 29 Absatz 1 Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals des Kantons ZH (LS 177.10).

<sup>33</sup> Z. B. die Kantone FR und VS.

<sup>34</sup> Stand 4. Mai 2018.

145. Betreffend die Frage zur Anzahl Untersuchungen, die Anlass zu einer Strafverfolgung gegeben haben ist festzuhalten, dass der Begriff «Verfolgung» nicht angemessen ist. Es sollte eher von «Verfahren» gesprochen werden.
146. Die IGS verfasst nach Abschluss jeder Untersuchung einen Bericht zuhanden der Generalstaatsanwaltschaft. Das bedeutet, dass in hundert Prozent der Fälle ein Verfahren eingeleitet wird. Die Generalstaatsanwaltschaft entscheidet zuerst, ob das Verfahren fortgeführt werden soll oder nicht. Die IGS hat nicht die Kompetenz zu entscheiden, dass ein Fall nicht angezeigt wird. Sämtliche Untersuchungen erfolgen somit zu einem Zweck: zur Verurteilung, Nichtanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens.
147. Bisher wurde in den meisten von der IGS behandelten Fällen die Einstellung oder Nichtanhandnahme des Verfahrens verfügt. Die betroffenen Mitarbeitenden sind folglich nicht disziplinarisch sanktioniert worden.
148. Es sind noch ein Verfahren des Jahres 2014 beim Polizeigericht und verschiedene Verfahren des Jahres 2017 bei der Staatsanwaltschaft hängig.
149. Bisher wurde erst in einem Fall des Jahres 2017 eine Verwaltungssanktion verhängt. Diese wurde – Anfang 2018 – durch die Polizeikommandantin verhängt.

#### **Artikel 14**

##### **Zu Ziffer 25**

150. Da es sich bei den Tätern um Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte handelt, ist auf Bundesebene das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (VG) anwendbar. Gemäss diesem Gesetz haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden der oder des Beamten für den Schaden, den diese oder dieser in Ausübung ihrer bzw. seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt. Bei einem Verschulden kann dem Opfer ausserdem eine Geldsumme als Genugtuung gewährt werden (Art. 6 VG). Die geschädigte Person muss ihr Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung dem Eidgenössischen Finanzdepartement einreichen (Art. 20 VG). Die kantonalen Gesetze zur Haftung der Staatsangestellten enthalten ähnliche Regelungen (Kausalhaftung des Staates für Handlungen seiner Beamtinnen und Beamten).
151. Subsidiär sieht das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), Anspruch auf Unterstützung hat. Anspruch auf Opferhilfe haben auch die Angehörigen des Opfers (Art. 1 OHG). Wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können die Opfer von Misshandlungen durch Polizeikräfte diese Hilfe beanspruchen. Die Hilfe kann namentlich in einer Entschädigung bzw. Genugtuung für den von den Opfern erlittenen Schaden bestehen (Art. 19 ff. OHG). Die Statistiken zur Opferhilfe in der Schweiz erfassen die Fälle, in denen eine Entschädigung bzw. Genugtuung gewährt wurde. Die Fälle von Misshandlungen durch Polizeibeamtinnen und -beamte sind darin jedoch nicht spezifisch aufgeführt.
152. Die Gerichtsentscheide werden auf Bundesebene ebenfalls nicht systematisch erfasst. Es konnten hingegen alle Urteile überprüft werden, die in den Kantonen seit 2010 in zweiter Instanz gestützt auf das OHG ergangen sind. Nach aktuellem Kenntnisstand betrafen zwei Urteile seit 2015 Misshandlungen durch Polizeibeamtinnen und -beamte. Im ersten Fall wurde eine Genugtuung von 500 Franken gewährt, im zweiten eine von 700 Franken.
153. Gemäss OHG und den Voraussetzungen dieses Gesetzes (namentlich seine Subsidiarität; Art. 4 OHG) leisten die Beratungsstellen dem Opfer und seinen Angehörigen Soforthilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Soforthilfe; Art. 13 Abs. 1 OHG). Sie leisten dem Opfer und dessen Angehörigen soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe; Art. 13 Abs. 2 OHG). Die Beratungsstellen können die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen (Art. 13 Abs. 3 OHG). Die Leistungen umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft (Art. 14 Abs. 1 OHG).
154. Aufgrund der föderalen Struktur der Schweiz und angesichts der zahlreichen Akteure, die in einem Entschädigungsverfahren beteiligt sein können, ist es nicht möglich, genauere statistische Daten über den Betrag und die Art der Hilfe zu liefern, die gegenüber Opfern von Misshandlungen durch Polizeibeamtinnen und -beamte gewährt wurden.

## **Artikel 16**

### **Zu Ziffer 26**

155. Bei den Rückführungen auf dem Seeweg, die in Einzelfällen nach Marokko durchgeführt werden, begleitet die NKVF im Rahmen des ausländerrechtlichen Vollzugsmonitorings den Transfer via Sonderflug nach Frankreich. Während der Überfahrt von Frankreich nach Marokko ist hingegen bislang kein Monitoring vorgesehen. Sollten Rückführungen auf dem Seeweg künftig vermehrt durchgeführt werden, wird das SEM prüfen, ob und gegebenenfalls wie auch für diese Rückführungen ein Monitoring eingeführt werden kann.
156. Gemäss den geltenden schweizerischen Rechtsgrundlagen (Art. 15f–15i VVWAL) beschränkt sich das Monitoring auf Rückführungen auf dem Luftweg. In diesem Zusammenhang ist im Weiteren darauf hinzuweisen, dass Besuche durch die nationalen Präventionsmechanismen gemäss Artikel 4 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) nur an denjenigen Orten des Freiheitszugs vorgesehen sind, die der Hoheitsgewalt und Kontrolle des betreffenden Staates unterstehen.
157. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG) und der Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAV) wurden per 1. Januar 2009 einheitliche Rechtsgrundlagen für die Anwendung polizeilichen Zwangs sowie die Anwendung polizeilicher Massnahmen geschaffen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich bei Rückführungen immer nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit und den konkreten Umständen des Einzelfalls; d. h. insbesondere dem Verhalten der betroffenen Person. Die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen müssen den Umständen angemessen sein, insbesondere müssen das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Person berücksichtigt werden.
158. Das EJPD hat ein Benutzerhandbuch verfasst, das sich auf die Rückführungen im Asyl- und Ausländerbereich bezieht und sich an die entsprechenden Vollzugsorgane richtet. Es dient diesen als Leitfaden für die Praxis und Grundlage für die Ausbildung. Zudem soll dadurch eine schweizweit einheitliche Rückführungspraxis gefördert werden. Das Benutzerhandbuch wurde per 1. Januar 2017 aktualisiert.
159. Bezüglich der Sonderflüge ist zudem auf das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring zu verweisen. Die NKVF, die seit Juli 2012 mit diesem Monitoring beauftragt ist, überwacht das Verhalten der polizeilichen Begleitpersonen. Die Beobachterinnen oder Beobachter der NKVF können der zuständigen polizeilichen Equipenleiterin oder dem zuständigen Equipenleiter ihre Beanstandungen und Bemerkungen mitteilen. Die Feststellungen und Empfehlungen der NKVF werden zudem regelmässig in einem institutionalisierten Fachdialog mit den Behörden diskutiert sowie einmal jährlich in einem Forum unter Beteiligung der Organisationen aus der Zivilgesellschaft. Einmal pro Jahr veröffentlicht die NKVF einen Bericht zum ausländerrechtlichen Vollzugsmonitoring. Die Empfehlungen aus diesem Bericht werden durch den Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug (FA R+WwV), der sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen zusammensetzt, geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. Die Stellungnahme des FA R+WwV zum Bericht der NKVF wird ebenfalls veröffentlicht.
160. Seit dem 1. Januar 2016 gibt es keine Einstufung einzelner Sonderflüge in sogenannte Risikoflüge mehr. Der Massnahmenkatalog der KKJPD zur Optimierung der Sonderflüge vom Frühjahr 2010, der eine entsprechende Bestimmung vorsah, wurde aufgehoben, um die Abläufe und die anwendbaren Zwangsmittel bei Sonderflügen an die Frontex-Regelungen anzupassen. Damit ist auch der Fesselungszwang entfallen, welcher für Risikoflüge galt, und von einer systematischen Anwendung der Teilfesselung während des Fluges wird abgesehen.
161. Was den «Fall Joseph Ndukaku Chiakwa» betrifft werden folgende Ausführungen gemacht. Am 17. März 2010 starb Joseph Ndukaku Chiakwa während den Vorbereitungen für einen Sonderflug. Das von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland geführte Verfahren in diesem Todesfall wurde mit Verfügung vom 12. Januar 2012 eingestellt. Im Rahmen der Untersuchungen wurden zwei medizinische Gutachten eingeholt. Die Gutachten ergaben, dass der Tod von Joseph Ndukaku Chiakwa Folge eines natürlichen inneren Geschehens war. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland gelangte aufgrund des Ergebnisses dieser Gutachten und aufgrund der weiteren Abklärungen zum Schluss, es lägen keine Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Drittpersonen vor, weshalb sie das Verfahren wie erwähnt mit Einstellungsverfügung abschloss. Gegen diese Einstellungsverfügung vom 12. Januar 2012 erhoben die Angehörigen des Verstorbenen Beschwerde beim Obergericht des Kantons ZH.
162. Im Dezember 2013 wurde das Verfahren aufgrund des Entscheids des Obergerichts des Kantons ZH wiederaufgenommen. Mit der Vornahme der zusätzlich erforderlichen Abklärungen wurde die Staatsanwaltschaft I für besondere Untersuchungen beauftragt. Die Staatsanwaltschaft I hat am 28. März 2018 nach ergänzter Untersuchung eine weitere Einstellungsverfügung erlassen, weil sich kein Tatverdacht anklage-

genügend hat erhärten lassen. Die betreffende Einstellungsverfügung ist unangefochten geblieben und dementsprechend in Rechtskraft erwachsen.

#### Zu Ziffer 27

163. In den folgenden Abschnitten wird zusammengefasst, welche Massnahmen getroffen worden sind um zu gewährleisten, dass die physische Integrität und das Recht auf Selbstbestimmung der intersexuellen Personen respektiert wird. Im Auftrag des Bundesrates hat die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) die Fragen im Zusammenhang mit den intersexuellen Personen behandelt und eine Stellungnahme mit mehreren Empfehlungen veröffentlicht. Die Empfehlungen sind zum Teil sehr konkret und genau auf bestimmte Akteure ausgerichtet, unter anderem auf den Bund. Die meisten Empfehlungen an den Bund wurden bereits umgesetzt oder werden aktuell umgesetzt.
164. Bezüglich der medizinischen Behandlungen und chirurgischen Eingriffe ist der Bundesrat der Auffassung, dass die heutige Praxis den Rechten der intersexuellen Personen Rechnung trägt.<sup>35</sup> Ausserdem verstossen die frühen, vermeidbaren Eingriffe gegen das geltende Recht auf körperliche Unversehrtheit. Wenn immer möglich muss mit irreversiblen Behandlungen zugewartet werden, bis das Kind alt genug ist und selbst darüber entscheiden kann.
165. Gemäss den Fachpersonen bietet der geltende Rahmen Gewähr, dass das Kindeswohl bei allen medizinischen Eingriffen und Behandlungen Vorrang hat.
166. Aus rechtlicher Sicht gelten die allgemeinen Patientenrechte auch für die Behandlung der betroffenen intersexuellen Kinder und Erwachsenen. So haben diese Anspruch auf eine medizinische Behandlung und Pflege nach den Regeln der Kunst und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft, das Recht auf Aufklärung und auf freie Einwilligung sowie das Recht auf Schutz der eigenen Personendaten. Diesbezüglich ist die Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften vom Dezember 2016 von Bedeutung: «Die Betreuung der betroffenen Familien in der Schweiz [hat sich in den letzten Jahren verbessert [...] und die Empfehlungen der nationalen Ethikkommission und internationale Standards [werden] soweit als möglich eingehalten [...]. Grundsätzlich werden Eltern, die in dieser belastenden Situation stehen, heute ab Geburt durch ein interdisziplinäres Team beraten und unterstützt. Dabei orientieren sich alle Entscheidungen über Behandlungen und Eingriffe am Kindeswohl und werden im Sinne eines Shared decision making getroffen.»
167. Die intersexuellen Personen werden durch das schweizerische Sozialwesen angemessen versorgt. Nach Schweizer Recht handelt es sich bei Intersexualität um ein Geburtsgebrechen, das als Krankheit definiert wird, «die bei vollendeter Geburt besteh[t]» (Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Wie bei allen anderen Erkrankungen in der Liste der Geburtsgebrechen erlischt der Anspruch auf Übernahme der Kosten der medizinischen Behandlung durch die Invalidenversicherung am Ende des Monats, an dem die versicherte Person das 20. Altersjahr vollendet hat. Nach dieser Frist übernimmt die Krankenversicherung die Kosten derselben Leistungen wie im Falle von Krankheit. In anderen Worten - die obligatorische Krankenpflegeversicherung tritt an die Stelle der Invalidenversicherung.
168. Ferner ist der Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (ZGB) über die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister zu erwähnen, obwohl mit dieser Massnahme nicht gewährleistet werden soll, dass die physische Integrität und das Recht auf Selbstbestimmung der intersexuellen Personen als solche respektiert werden.
169. Nach geltendem Recht muss im Fall von Intersexualität grundsätzlich das Gericht die Berichtigung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister anordnen, wenn die Eltern oder das Kind selbst dies beantragen (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Auch die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen können dies beim Gericht beantragen (Art. 24 Abs. 2 ZGB). Der Entscheid wird in der Folge im Personenstandsregister eingetragen und der Geschlechtseintrag wird geändert. Mit der Revisionsvorlage soll die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister und gleichzeitig die Änderung des Vornamens von Transmenschen und intersexuellen Menschen vereinfacht werden. Die aktuellen Verfahren sollen durch eine Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt ohne medizinischen Eingriff oder andere vorgängige Bedingungen ersetzt werden. Die Vernehmlassung endete am 30. September 2018. Zurzeit werden die Stellungnahmen ausgewertet.

<sup>35</sup>

Siehe insbesondere die Medienmitteilung vom 6. Juli 2016 «Menschen mit uneindeutigem Geschlecht – Sensibilität fördern» (abrufbar unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > 6. Juli 2016) (zuletzt besucht am 11. Dezember 2018).

## Zu Ziffer 28

170. Die meisten Kantone haben die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens sowie der Empfehlungen des CAT getroffen. Sie konzentrierten sich insbesondere auf die Ausarbeitung von Gesetzesgrundlagen und die Entwicklung von Bauprojekten. Namentlich sind folgende Projekte erwähnenswert.
171. Durch die im Jahre 2014 vollzogene Aufspaltung der Gefängnisse des Kantons Zürich in die Untersuchungsgefängnisse Zürich einerseits und die Vollzugseinrichtungen Zürich andererseits wird seither das in Artikel 234 Absatz 1 StPO statuierte Trennungsgebot konsequent umgesetzt. In allen Gefängnissen konnten durch personelle Aufstockungen die Sicherheit und Betreuung verbessert werden (doppelter Nachtdienst, Ausbau des Sozialdienstes und des medizinischen Dienstes in allen Gefängnissen).
172. In den Untersuchungsgefängnissen Zürich sind Bestrebungen im Gange, die Haftbedingungen der Untersuchungsgefangenen durch Gewährung vermehrter sozialer Kontakte innerhalb der Gefängnisse sowie nach aussen hin zu verbessern (2-Phasen-Modell). Ferner ist geplant, im Jahre 2019 in einem Gefängnisbetrieb zwecks erhöhter Suizidprävention eine Kriseninterventionsabteilung zu eröffnen. Im Gefängnis Dielsdorf wurde eine spezielle Abteilung ausschliesslich für Frauen für den Vollzug von kurzen Haftstrafen eingerichtet. In den Vollzugseinrichtungen Zürich wurden im Zuge der Umwandlung in reine Vollzugsgefängnisse Vollzugsstandards für den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen definiert sowie das Bildungsangebot ausgebaut.
173. Das Amt für Justizvollzug des Kantons Bern setzt sich dafür ein, den Erwartungen des CAT, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) und der NKVF gerecht zu werden: Schliesslich sind unter anderem wegen den Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung der Folter das Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz des Kantons BE (SMVG; BSG 341.1) sowie die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11) totalrevidiert worden. Mit dieser Revision wird die Grundidee, wonach Grundsätze und schwere Eingriffe in die Rechtsstellung der Eingewiesenen ins Gesetz und die Ausführungsbestimmungen in die Verordnung gehören, konsequent umgesetzt. Hierzu wurde während rund drei Jahren ein 50-Prozent-Pensum bewilligt. Um den stetig steigenden Ansprüchen des Straf- und Massnahmenvollzugs gerecht zu werden, wurde sodann das Amt für Justizvollzug (AJV) im Jahr 2016 vom Direktor der Polizei- und Militärdirektion mit einer Reorganisation und im Jahr 2017 mit der Ausarbeitung einer Strategie beauftragt: Diese auf die nächsten fünfzehn Jahre ausgerichtete Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern liegt nun vor und ist u. a. die massgebliche Grundlage für eine laufende Aktualisierung und Anpassung des Straf- und Massnahmenvollzugs an die sich verändernden Bedingungen und neuen Entwicklungen. So werden neben dem Sanierungs- und Modernisierungsbedarf der heutigen Infrastrukturen auch fünf Handlungsschwerpunkte (wie Harmonisierung der Justizvollzugspraxis, Risikoorientierung oder Personal als wichtigste Ressource) definiert, welche auf die Qualität des Straf- und Massnahmenvollzuges im Kanton Bern einen wesentlichen Einfluss haben werden. Die Harmonisierung der Justizvollzugspraxis bringt u. a. eine standardisierte Aus- und Weiterbildung des Vollzugspersonals und schweizweit gemeinsame Standards im Bereich der Delikt- und Risikoorientierung mit sich. Das AJV will mit diesem Schwerpunkt auf allen Ebenen einen risikoorientierten Ansatz verfolgen, der zum Ziel hat, die Rückfälligkeit zu reduzieren, Qualität und Effizienz im Vollzug zu steigern und die Zusammenarbeit mit involvierten Fachstellen zu verbessern. Der Handlungsschwerpunkt Personal als wichtigste Ressource zeigt, dass die Ansprüche an das Personal stetig gewachsen sind und entsprechend komplexer wurden (u. a. durch die Zunahme von Klienten mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen und dem Vorhandensein von verschiedenen ethnischen und nationalen Zugehörigkeiten). Das AJV bemüht sich daher, die Mitarbeitenden für diese Anforderungen (u. a. mittels Aus- und Weiterbildungen) zu befähigen und ein adäquates Verhältnis zwischen der Anzahl Vollzugplätze und der Anzahl Vollzeitstellen gemäss den Empfehlungen des BJ anzustreben.
174. Der Kanton Luzern hat folgende Massnahmen ergriffen: Erlass des Gesetzes über den Justizvollzug vom 14.9.2015, SRL Nr. 305; Erlass der Verordnung über den Justizvollzug vom 24.03.2016 (SRL Nr. 327); Einführung des Fallführungssystems Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). Damit wird eine umfassende Harmonisierung im Bereich der Fallführung im Straf- und Massnahmenvollzug in der Deutschschweiz (einheitliche Methodik, gemeinsames Fallverständnis, gemeinsame Sprache etc.) bezweckt.
175. Im Kanton Glarus ist die letzte Revision der Gefängnisverordnung am 1.9.2014 in Kraft getreten. Die von der NKVF kritisierten Punkte in rechtlicher Hinsicht konnten zu einem grossen Teil berücksichtigt werden.
176. Der Kanton FR hat 2016 seine gesamte Gesetzgebung zum Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen revidiert. Die Revision ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.
177. Im Kanton Basel-Stadt hat die NKVF sowohl das Untersuchungsgefängnis wie das Gefängnis Bässlergut besucht. Zahlreiche Empfehlungen der NKVF wurden umgesetzt.

178. Der Kanton Schaffhausen erwähnt, dass die Infrastruktur des Gefängnisses den heutigen Anforderungen und Standards im Freiheitsentzug nur teilweise genügt, weshalb der Regierungsrat die Planung eines neuen Polizei- und Sicherheitszentrums in die Wege geleitet hat. Die Abstimmung über die Realisierung dieses Projekts erfolgte am 10. Juni 2018. Die Schaffhauser Bevölkerung hat dem Bau des neuen Polizei- und Sicherheitszentrums zugestimmt.
179. Im Kanton St. Gallen wurden verschiedene Präzisierungen in einem III. Nachtrag zur Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten vorgenommen, so z. B. zur Durchsuchung der Gefangenen («... Ist eine Entkleidung erforderlich, erfolgt diese in Abwesenheit der anderen Gefangenen und in zwei Phasen.»), zur Einführung («... Mit dem Gefangenen wird ein Eintrittsgespräch geführt. Die persönliche Situation und die Anliegen des Gefangenen sowie die allenfalls nötige medizinische und soziale Unterstützung werden geklärt.»), zu Medikamenten (Besitz und Konsum von nicht von der Gefängnisärztin, vom Gefängnisarzt verschriebenen oder zugelassenen Medikamenten sind verboten. Medikamente dürfen nur auf Anordnung und nach Weisung der Gefängnisärztin oder des Gefängnisarztes abgegeben werden. Die Einnahme der Medikamente erfolgt unter Aufsicht, sofern die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt nicht eine andere Weisung erteilt hat. Die Gefängnisleitung stellt sicher, dass die Abgabe der Medikamente an die einzelnen Gefangenen jederzeit nachvollzogen werden kann. Bei Verweigerung der Medikamenteneinnahme klärt die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt die Gefangenen über die Risiken auf. Lehnt die oder der Gefangene die Einnahme der Medikamente weiter ab, wird dieser Wunsch respektiert, solange von einer freien Willensbestimmung und Urteilsfähigkeit ausgegangen werden kann. Vorbehalten bleibt eine Zwangsbehandlung nach Artikel 61 Absatz 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010. ...). Ein weiteres Thema, das von der Verordnung gedeckt ist, betrifft die Überwachung. Zur Überwachung von Arrest- und Sicherheitszellen bestimmt die Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten: «... Die besondere Zelle kann mit einer Anlage visuell überwacht werden. Die Überwachung muss erkennbar sein. Der Gefangene wird über die Überwachung informiert. Seine Intimsphäre wird angemessen geschützt.»
180. Der Kanton St. Gallen ist daran, seine Gefängnisinfrastruktur zu erneuern. In einem ersten Schritt wird das Regionalgefängnis Altstätten von 45 auf 126 Plätze ausgebaut, mit entsprechenden Räumen für Beschäftigung, Sport, Freizeit und soziale Kontakte auf den Wohngruppen erweitert. Dies ermöglicht die Schliessung von vier kleinen Gefängnissen und die markante Verbesserung der Betreuungsqualität. Das Kantonsparlament hat den Baukredit mit 114:0 gutgeheissen und signalisiert, dass es auch die Notwendigkeit für zusätzliches Betreuungspersonal sieht. Am 25. November 2018 hat die Stimmbürgerschaft des Kantons dem Baukredit zugestimmt.
181. Die Planungsarbeiten für die Ablösung von zwei Gefängnissen in der Stadt St. Gallen, die in historischen Gebäuden untergebracht sind, sind angelaufen. In der Psychiatrischen Klinik Wil wird der Bau einer Forensikstation mit 16 Betten geplant. Das Kantonsparlament hat dem Baukredit mit 108:0 bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Eine Volksabstimmung ist nicht erforderlich. Mit dieser Station können die Unterbringung, Betreuung und Behandlung von Gefangenen mit psychischen Erkrankungen wesentlich verbessert werden.
182. Im Jugendheim Aarburg im Kanton Aargau wurde das gesamte Konzept, inklusive Disziplinarreglement, vollständig überarbeitet und an die neue Rechtslage (insbesondere im Bereich der zivilrechtlichen fürsorglichen Unterbringung) angepasst.
183. Der Kanton TI hat folgende Informationen geliefert: Im April 2018 hat der Staatsrat die neue organisatorische Regelung zur Führung der Gefängnismedizin in den kantonalen Einrichtungen des Freiheitsentzugs verabschiedet. Es wird ein eigener Dienst geschaffen, der vom Netzwerk der kantonalen Spitäler (Ente ospedaliero cantonale) zusammen mit der sozialpsychiatrischen Organisation des Kantons (Organizzazione sociopsichiatrica cantonale) geführt wird. Die neue organisatorische Regelung wird im Verlauf des Jahres 2018 schrittweise eingeführt. Konkret soll fest eine Ärztin oder ein Arzt anwesend sein, die oder der für den medizinischen Gefängnisdienst zuständig ist und dessen Tätigkeit koordiniert. Der Gefängnisdienst umfasst den somatischen Dienst, der mit Unterstützung des Ente ospedaliero cantonale sichergestellt wird sowie den psychiatrischen Dienst in Zusammenarbeit mit der Organizzazione sociopsichiatrica cantonale. Vorgesehen ist zudem die Unterstützung durch einen Krankenpflegedienst, der wiederum durch spezialisiertes Strafvollzugspersonal unterstützt wird. Im November 2017 wurde die Bewilligung erteilt, das Personal der Einrichtungen des Freiheitsentzugs um 13 Stellen aufzustocken: 11,5 ab 2018 und 1,5 ab 2020. Ferner sind bedeutende organisatorische Fortschritte erzielt worden: Das Softwareprogramm AGITI/Juris wurde eingeführt; damit können die kantonalen Einrichtungen des Freiheitsentzugs die Buchhaltungsprozesse und die Prozesse im Zusammenhang mit der Belegung der Anstalten effizienter steuern. In Bezug auf den Umgang mit Inhaftierten mit psychischen Störungen und einem mehr oder weniger aggressiven Verhalten werden zurzeit Machbarkeitsstudien ausgewertet, in denen der Bau von Abteilungen für Inhaftierte mit psychischen Störungen und gefährliche Inhaftierte geprüft wurde. Zudem wird geprüft, ob für die weiblichen Inhaftierten eine bereits bestehende Einrichtung in Torricella eröffnet werden kann, bis die kantonale Strafanstalt, in der eine eigene Abteilung für Frauen geschaffen wird, umgebaut oder neu gebaut wird. 2017

hat der Kanton TI im Bereich des elektronisch überwachten Strafvollzugs eine technische Neuerung umgesetzt: Er ist von einer Kontrolle zuhause mit Radiofunksystem auf eine GPS-gestützte mobile Kontrolle umgestiegen. Der Kanton TI wurde als Pilotkanton für das Electronic Monitoring (EM) ausgewählt.

184. Der Kanton VS nennt folgende Hauptmassnahmen: Aufstockung des Gefängnispersonals; Schliessung des Gefängnisses von Martigny; Umbauten im Gefängnis Centre LMC von Granges (Renovation der Zellen, Ersatz des Mobiliars, Bau einer Sport- und Freizeithalle, Erhöhung der Zeit für Freizeitaktivitäten usw.); Schaffung einer Verwaltungskommission LMC zur Festlegung der nötigen Verbesserungen im genannten Gefängnis.
185. Seit 2014 arbeitet das Amt für Strafvollzug des Kantons NE an der Reform des Strafvollzugs gemäss dem Aktionsplan, der vom Neuenburger Grossen Rat im September 2013 verabschiedet worden ist. Die Arbeiten zur Renovation und Erweiterung der beiden Strafanstalten des Kantons sind abgeschlossen, und die Räumlichkeiten entsprechen den Bedürfnissen für die Betreuung der Inhaftierten. Es wurden ausserdem institutionelle Konzepte erarbeitet. Das kantonale Gesetz wurde per 1. Januar 2018 revidiert und die Verwaltungsverordnungen werden zurzeit an das übergeordnete Recht angepasst. Im Vordergrund steht weiterhin die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden sowie den Partnern des Strafvollzugs, namentlich bei der sozialen, medizinischen und seelsorgerischen Betreuung. Die Mitarbeitenden des Amtes für Strafvollzug halten sich bei ihrer Tätigkeit im Übrigen an einen Verhaltenskodex.



## **Liste der Anhänge**

Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Asylgesuche vom 01.01.2015 bis 30.06.2018
Anhang 3	Erstinstanzliche Erledigungen von Asylgesuchen vom 01.01.2015 bis 30.06.2018
Anhang 4	Statistik der ausgelieferten, ausgewiesenen oder weggewiesenen Personen der Jahre 2015, 2016 und 2017
Anhang 5	Statistik des Belegungsgrads der Einrichtungen des Freiheitsentzugs nach Konkordat 2015, 2016 und 2017
Anhang 6	Statistik der Todesfälle in Haft nach Kanton und Jahr (2015, 2016, 2017 und 2018)
Anhang 7	Von den Kantonen registrierte Fälle von Verletzungen



Anhang 1

**Abkürzungsverzeichnis**

AG	Kanton Aargau
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR <b>142.20</b> )
AJV	Amt für Justizvollzug
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR <b>142.31</b> )
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR <b>830.1</b> )
BAZ	Bundesasylzentrum
BBl	Bundesblatt
BE	Kanton Bern
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BJ	Bundesamt für Justiz
BL	Kanton Baselland
BS	Kanton Basel-Stadt
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BStGer	Bundesstrafgericht
BV	Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR <b>101</b> )
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
COI	Herkunftsländerinformationen ( <i>Country of Origin Information</i> )
CPT	Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
DV	Direktion für Völkerrecht
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EAUe	Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (SR <b>0.353.1</b> )
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EM	elektronische Überwachung (Electronic Monitoring)
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR <b>0.101</b> )
EU	Europäische Union
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GR	Kanton Glarus
IGS	Inspection générale des services (Generalinspektion der Dienste)
IRSG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR <b>351.1</b> )
JU	Kanton Jura
JVG	Gesetz über den Justizvollzug des Kantons Bern vom 25. Juni 2003 (BSG <b>341.1</b> )
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
LK	Lateinisches Konkordat
LU	Kanton Luzern
nAsylG	neues Asylgesetz
NE	Kanton Neuenburg
NEE	Nichteintretensentscheid
NEK	Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter

NMRI	ationale Menschenrechtsinstitution
NWI	Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz
OHG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR <b>312.5</b> )
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
OSK	Ostschweizer Konkordat
OW	Kanton Obwalden
SAMW	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SEM	Staatssekretariat für Migration
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SIS	Schengener Informationssystem
SKJV	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SO	Kanton Solothurn
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SPI	Schweizerisches Polizei-Institut
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR <b>311.0</b> )
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR <b>312.0</b> )
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UMA	unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender
UNHCR	Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR <b>0.103.2</b> )
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
VVWAL	Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (SR <b>142.281</b> )
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR <b>172.021</b> )
ZAG	Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (SR <b>364</b> )
ZAV	Verordnung vom 12. November 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (SR <b>364.3</b> )
ZEK	Zentrale Ethikkommission
ZEMIS	Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem (SR <b>142.513</b> )
ZG	Kanton Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR <b>210</b> )
ZH	Kanton Zürich

**Asylgesuche vom 01.01.2015 bis 30.06.2018 - Stand Verordnung  
über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) vom 05.07.2018**

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Afghanistan	7 831	3 229	1 217	550
Ägypten	91	56	53	12
Albanien	451	157	137	39
Algerien	326	557	553	361
Angola	38	62	81	42
Äquatorialguinea	6	1	0	5
Armenien	52	54	72	26
Aserbaidshan	35	28	68	55
Äthiopien	599	1 036	349	143
Australien	0	1	0	0
Bahrain	1	0	2	0
Bangladesch	74	28	11	11
Belarus	54	65	60	37
Belgien	0	1	0	0
Benin	26	18	11	4
Bhutan	0	2	0	0
Bosnien u. Herzegowina	116	80	59	23
Brasilien	0	4	2	2
Brunei	1	1	1	0
Bulgarien	4	2	8	1
Burkina Faso	19	38	31	5
Burundi	15	19	33	7
China (Taiwan)	0	0	1	0
China (Volksrepublik)	586	350	267	134
Côte d'Ivoire	94	347	348	49
Dänemark	0	0	1	0
Deutschland	1	5	4	7
Djibouti	12	8	6	2
Dominikanische Republik	0	1	1	0
Ecuador	0	1	0	0
El Salvador	0	2	17	3
Eritrea	9 966	5 178	3 375	1 597
Estland	0	0	2	0
Finnland	1	0	0	0
Frankreich	3	6	8	3
Gabun	5	1	5	1
Gambia	968	1 054	387	120
Georgien	404	465	670	540
Ghana	94	87	64	28
Griechenland	0	1	3	1
Grossbritannien	0	1	0	0
Guatemala	0	2	1	0
Guinea	274	900	797	105
Guinea-Bissau	107	96	60	17

	2015	2016	2017	2018
Haiti	1	4	3	0
Honduras	0	1	0	6
Indien	16	42	38	22
Indonesien	0	0	4	0
Irak	2 388	1 312	653	279
Iran	623	561	318	162
Israel	2	6	2	4
Italien	10	10	10	6
Jamaika	1	1	0	0
Japan	0	0	3	0
Jemen	50	48	38	17
Jordanien	11	6	1	3
Kambodscha	1	2	3	1
Kamerun	58	254	216	34
Kanada	0	1	0	1
Kapverden	0	0	1	0
Kasachstan	9	5	16	1
Kenia	9	4	6	3
Kirgisistan	11	2	2	0
Kolumbien	12	32	31	26
Komoren	0	0	0	1
Kongo	7	4	9	1
Kongo DR	159	176	147	51
Korea (Nord)	0	1	1	0
Korea (Süd)	4	0	4	0
Kosovo	566	249	137	53
Kroatien	6	1	2	0
Kuba	6	3	9	2
Kuwait	0	8	0	1
Laos	1	0	0	0
Lettland	2	0	2	1
Libanon	25	45	20	6
Liberia	23	36	30	4
Libyen	140	210	148	85
Litauen	2	1	1	2
Luxemburg	0	2	0	0
Madagaskar	0	4	0	0
Malawi	1	1	0	0
Malaysia	0	0	1	0
Malediven	0	0	0	1
Mali	151	195	122	28
Marokko	419	823	459	261
Mauretanien	23	19	20	4
Mauritius	1	0	0	0
Mazedonien eh. Jug. Rep.	177	143	89	33
Mexiko	1	1	0	2
Moldova	21	25	13	2
Mongolei	132	73	27	32

	2015	2016	2017	2018
Montenegro	17	7	9	3
Mosambik	2	1	0	2
Myanmar	6	4	3	4
Nepal	4	6	3	1
Nicaragua	1	1	0	0
Niederlande	3	2	1	0
Niger	29	26	20	6
Nigeria	970	1 106	700	299
Norwegen	0	0	1	0
Österreich	0	1	1	1
Pakistan	262	167	145	51
Panama	0	1	1	0
Peru	0	1	1	0
Philippinen	4	2	0	0
Polen	5	6	3	3
Portugal	1	2	1	1
Ruanda	12	8	6	3
Rumänien	20	6	10	10
Russland	205	185	155	93
Sambia	1	0	0	0
Saudi-Arabien	2	6	6	5
Schweden	0	1	1	0
Senegal	402	299	131	39
Serbien	200	280	171	62
Sierra Leone	60	148	113	13
Slowakische Republik	3	1	0	3
Slowenien	2	1	1	1
Somalia	1 253	1 581	843	345
Spanien	0	2	3	3
Sri Lanka	1 878	1 373	840	351
Südafrika	0	0	4	3
Sudan	277	225	87	11
Südsudan	19	16	9	9
Syrien	4 745	2 144	1 951	644
Tadschikistan	3	10	12	0
Tansania	5	2	1	2
Togo	60	63	68	24
Trinidad u. Tobago	0	2	0	0
Tschad	26	21	17	1
Tschechische Republik	2	2	6	4
Tunesien	326	252	206	171
Türkei	424	526	852	384
Turkmenistan	0	1	0	0
Uganda	38	12	17	6
Ukraine	243	96	76	28
Ungarn	6	2	4	0
USA	4	5	3	7
Usbekistan	14	2	9	0
V. A. Emirate	0	1	0	0
Venezuela	1	3	24	19

	2015	2016	2017	2018
Vietnam	6	9	3	0
Westsahara	2	6	8	1
Zentralafr. Republik	7	19	16	2
Zimbabwe	7	6	3	0
Staatenlos	25	9	11	10
Ohne Nationalität	380	144	77	45
Staat unbekannt	238	150	104	85
<b>Total</b>	<b>39 523</b>	<b>27 207</b>	<b>18 088</b>	<b>7 820</b>

**Asylgesuche vom 01.01.2015 bis 30.06.2018 - Stand ZEMIS vom 08.07.2018**

	2015		2016		2017		2018	
	F	M	F	M	F	M	F	M
Afghanistan	1 743	6 088	824	2 405	391	826	208	342
Ägypten	8	83	12	44	9	44	0	12
Albanien	188	263	59	98	53	84	16	23
Algerien	24	302	17	540	17	536	9	352
Angola	18	20	30	32	37	44	20	22
Äquatorialguinea	0	6	1	0	0	0	3	2
Armenien	29	23	24	30	30	42	16	10
Aserbaidshan	20	15	8	20	30	38	27	28
Äthiopien	217	382	310	726	148	201	61	82
Australien	0	0	1	0	0	0	0	0
Bahrain	0	1	0	0	1	1	0	0
Bangladesch	10	64	6	22	0	11	2	9
Belarus	14	40	5	60	10	50	11	26
Belgien	0	0	1	0	0	0	0	0
Benin	4	22	5	13	1	10	1	3
Bhutan	0	0	2	0	0	0	0	0
Bosnien u. Herzegowina	58	58	38	42	26	33	12	11
Brasilien	0	0	1	3	1	1	0	2
Brunei	1	0	1	0	0	1	0	0
Bulgarien	3	1	1	1	5	3	0	1
Burkina Faso	6	13	2	36	4	27	1	4
Burundi	9	6	9	10	11	22	6	1
China (Taiwan)	0	0	0	0	1	0	0	0
China (Volksrepublik)	300	286	172	178	136	131	78	56
Côte d'Ivoire	14	80	47	300	74	274	13	36
Dänemark	0	0	0	0	0	1	0	0
Deutschland	0	1	2	3	2	2	2	5
Djibouti	3	9	4	4	2	4	0	2
Dominikanische Republik	0	0	0	1	0	1	0	0
Ecuador	0	0	0	1	0	0	0	0
El Salvador	0	0	0	2	8	9	0	3
Eritrea	3 057	6 909	2 257	2 921	1 633	1 742	852	745
Estland	0	0	0	0	0	2	0	0
Finnland	1	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	3	0	2	4	5	3	1	2
Gabun	0	5	0	1	2	3	0	1
Gambia	7	961	11	1 043	9	378	1	119

	2015		2016		2017		2018	
	F	M	F	M	F	M	F	M
Georgien	62	342	82	383	137	533	104	436
Ghana	4	90	2	85	7	57	3	25
Griechenland	0	0	1	0	1	2	1	0
Grossbritannien	0	0	0	1	0	0	0	0
Guatemala	0	0	0	2	0	1	0	0
Guinea	12	262	30	870	36	761	4	101
Guinea-Bissau	3	104	3	93	0	60	1	16
Haiti	1	0	1	3	0	3	0	0
Honduras	0	0	1	0	0	0	4	2
Indien	6	10	9	33	15	23	10	12
Indonesien	0	0	0	0	4	0	0	0
Irak	712	1 676	495	817	241	412	97	182
Iran	206	417	215	346	122	196	62	100
Israel	1	1	3	3	1	1	2	2
Italien	5	5	4	6	5	5	1	5
Jamaika	0	1	1	0	0	0	0	0
Japan	0	0	0	0	1	2	0	0
Jemen	19	31	11	37	12	26	12	5
Jordanien	5	6	2	4	0	1	2	1
Kambodscha	0	1	0	2	3	0	1	0
Kamerun	19	39	91	163	66	150	12	22
Kanada	0	0	0	1	0	0	0	1
Kapverden	0	0	0	0	0	1	0	0
Kasachstan	5	4	1	4	7	9	0	1
Kenia	2	7	2	2	2	4	2	1
Kirgisistan	5	6	1	1	1	1	0	0
Kolumbien	5	7	15	17	18	13	10	16
Komoren	0	0	0	0	0	0	1	0
Kongo	3	4	2	2	6	3	0	1
Kongo DR	98	61	83	93	80	67	24	27
Korea (Nord)	0	0	0	1	0	1	0	0
Korea (Süd)	2	2	0	0	3	1	0	0
Kosovo	203	363	106	143	66	71	25	28
Kroatien	3	3	0	1	1	1	0	0
Kuba	2	4	1	2	4	5	1	1
Kuwait	0	0	3	5	0	0	0	1
Laos	0	1	0	0	0	0	0	0
Lettland	0	2	0	0	0	2	0	1
Libanon	5	20	15	30	9	11	0	6
Liberia	1	22	3	33	5	25	1	3
Libyen	18	122	22	188	20	128	11	74
Litauen	0	2	0	1	0	1	0	2
Luxemburg	0	0	1	1	0	0	0	0
Madagaskar	0	0	2	2	0	0	0	0
Malawi	0	1	0	1	0	0	0	0
Malaysia	0	0	0	0	1	0	0	0
Malediven	0	0	0	0	0	0	0	1
Mali	1	150	15	180	18	104	3	25
Marokko	13	406	27	796	20	439	18	243



	2015		2016		2017		2018	
	F	M	F	M	F	M	F	M
Mauretanien	0	23	0	19	5	15	0	4
Mauritius	1	0	0	0	0	0	0	0
Mazedonien eh. Jug. Rep.	79	98	64	79	41	48	10	23
Mexiko	0	1	0	1	0	0	0	2
Moldova	4	17	3	22	0	13	0	2
Mongolei	67	65	37	36	13	14	15	17
Montenegro	6	11	3	4	4	5	2	1
Mosambik	1	1	0	1	0	0	1	1
Myanmar	2	4	2	2	1	2	1	3
Nepal	1	3	3	3	0	3	0	1
Nicaragua	0	1	0	1	0	0	0	0
Niederlande	1	2	1	1	1	0	0	0
Niger	0	29	0	26	1	19	0	6
Nigeria	87	883	163	943	172	528	69	230
Norwegen	0	0	0	0	0	1	0	0
Österreich	0	0	0	1	0	1	1	0
Pakistan	30	232	28	139	44	101	12	39
Panama	0	0	0	1	0	1	0	0
Peru	0	0	0	1	0	1	0	0
Philippinen	2	2	1	1	0	0	0	0
Polen	3	2	1	5	3	0	2	1
Portugal	1	0	0	2	0	1	0	1
Ruanda	8	4	3	5	4	2	1	2
Rumänien	5	15	2	4	4	6	6	4
Russland	80	125	88	97	64	91	42	51
Sambia	0	1	0	0	0	0	0	0
Saudi-Arabien	1	1	1	5	6	0	2	3
Schweden	0	0	1	0	0	1	0	0
Senegal	9	393	3	296	20	111	1	38
Serbien	88	112	127	153	72	99	28	34
Sierra Leone	5	55	19	129	33	80	2	11
Slowakische Republik	0	3	0	1	0	0	0	3
Slowenien	1	1	0	1	0	1	1	0
Somalia	328	925	489	1 092	292	551	110	235
Spanien	0	0	2	0	1	2	1	2
Sri Lanka	650	1 228	359	1 014	257	583	124	227
Südafrika	0	0	0	0	3	1	0	3
Sudan	21	256	34	191	11	76	4	7
Südsudan	1	18	1	15	2	7	4	5
Syrien	1 758	2 987	1 046	1 098	956	995	329	315
Tadschikistan	1	2	3	7	5	7	0	0
Tansania	1	4	1	1	0	1	0	2
Togo	19	41	12	51	25	43	7	17
Trinidad u. Tobago	0	0	0	2	0	0	0	0
Tschad	2	24	1	20	1	16	0	1
Tschechische Republik	1	1	0	2	0	6	2	2
Tunesien	12	314	16	236	12	194	20	151
Türkei	148	276	193	333	315	537	114	270
Turkmenistan	0	0	0	1	0	0	0	0

	2015		2016		2017		2018	
	F	M	F	M	F	M	F	M
Uganda	8	30	3	9	7	10	1	5
Ukraine	122	121	44	52	27	49	13	15
Ungarn	1	5	0	2	3	1	0	0
USA	0	4	1	4	0	3	3	4
Usbekistan	7	7	1	1	4	5	0	0
V. A. Emirate	0	0	0	1	0	0	0	0
Venezuela	1	0	2	1	9	15	7	12
Vietnam	5	1	2	7	1	2	0	0
Westsahara	0	2	0	6	0	8	0	1
Zentralafr. Republik	1	6	4	15	2	14	0	2
Zimbabwe	1	6	1	5	0	3	0	0
Staatenlos	12	13	4	5	4	7	5	5
Ohne Nationalität	133	247	60	84	29	48	13	32
Staat unbekannt	84	154	53	97	46	58	36	49
<b>Total</b>	<b>10 957</b>	<b>28 566</b>	<b>7 984</b>	<b>19 223</b>	<b>6 058</b>	<b>12 030</b>	<b>2 741</b>	<b>5 079</b>

**Asylgesuche vom 01.01.2015 bis 30.06.2018 - Stand ZEMIS vom 08.07.2018**

	2015		2016		2017		2018	
	F	M	F	M	F	M	F	M
00-17	4 389	7 042	3 772	5 520	3 113	3 918	1 462	1 701
18-24	2 454	10 924	1 578	6 954	878	3 491	357	1 201
25-40	3 154	8 739	1 999	5 501	1 526	3 627	687	1 695
40-54	748	1 607	474	1 047	421	838	181	411
55-64	146	194	113	142	78	127	45	56
65 +	66	60	48	59	42	29	9	15
<b>Total</b>	<b>10 957</b>	<b>28 566</b>	<b>7 984</b>	<b>19 223</b>	<b>6 058</b>	<b>12 030</b>	<b>2 741</b>	<b>5 079</b>

**Anhang 3**

**Erstinstanzliche Erledigungen vom 01.01.2015 bis 30.06.2018 - Stand ZEMIS vom 30.06.2018**

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
1 Asylgewährung	6 377	5 985	6 360	3 306
3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	7 050	6 802	7 798	4 154
4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	3 552	4 181	4 312	2 520
5 Nichteintretensentscheid mit vorläufiger Aufnahme	59	48	41	19
6 Nichteintretensentscheid ohne vorläufige Aufnahme	8 362	9 345	6 170	2 737
7 Abschreibung	2 718	4 938	2 540	819
<b>TOTAL</b>	<b>28 118</b>	<b>31 299</b>	<b>27 221</b>	<b>13 555</b>

**Erstinstanzliche Erledigungen vom 01.01.2015 bis 30.06.2018 - Stand ZEMIS vom 30.06.2018**

	2015						2016					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Afghanistan	177	621	68	1	953	82	215	1 178	166	2	1 076	360
Ägypten	18	2	26	0	33	41	13	0	13	0	25	13
Albanien	0	12	274	0	47	79	0	1	96	0	35	38
Algerien	3	1	54	1	182	73	5	11	113	0	276	187
Angola	2	39	12	0	10	2	1	19	14	1	20	0
Äquatorialguinea	0	1	2	0	1	4	0	0	2	0	1	1
Armenien	0	20	44	2	14	5	0	5	20	4	20	5
Aserbajdschan	10	4	2	0	6	2	19	0	14	0	4	1
Äthiopien	84	122	221	2	112	18	83	136	168	2	333	172
Australien	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Bahrain	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bangladesch	2	4	17	0	32	6	1	4	15	0	10	6
Belarus	1	7	12	0	18	14	2	0	11	0	32	22
Belgien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Benin	0	2	7	0	13	8	5	2	2	0	6	6
Bhutan	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Bosnien u. Herzegowina	1	7	67	1	31	20	2	16	46	0	15	20
Brasilien	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brunei	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Bulgarien	0	0	3	0	0	0	0	0	2	0	0	1
Burkina Faso	1	1	3	0	12	3	0	2	7	0	18	8

	2015						2016					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Burundi	1	1	4	0	5	0	4	3	0	0	4	0
China (Taiwan)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
China (Volksrepublik)	129	406	217	0	14	6	62	175	190	0	46	6
Côte d'Ivoire	21	10	27	1	44	16	8	7	16	1	144	154
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutschland	0	0	1	0	0	0	0	0	3	0	1	2
Djibouti	3	0	4	0	1	0	2	0	0	0	6	1
Dominikanische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Ecuador	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
El Salvador	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eritrea	2 633	2 320	230	5	1 864	79	3 187	2 560	719	5	1 039	424
Estland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finnland	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Frankreich	0	1	1	0	0	2	1	0	3	0	1	1
Gabun	0	0	1	0	5	1	0	0	0	0	0	0
Gambia	3	1	53	0	484	352	0	3	54	1	669	472
Georgien	4	17	70	4	241	110	0	17	92	3	289	103
Ghana	1	1	14	1	41	35	0	2	14	0	47	41
Griechenland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grossbritannien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Guatemala	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Guinea	12	13	68	3	146	56	0	10	70	0	366	387

	2015						2016					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Guinea-Bissau	0	7	22	1	44	55	0	4	8	1	44	45
Haiti	0	0	1	0	2	0	0	0	0	0	4	0
Honduras	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indien	0	0	6	0	3	3	1	4	14	0	23	4
Indonesien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Irak	62	131	51	6	326	112	115	239	243	1	531	378
Iran	117	79	116	0	83	20	51	41	105	1	161	61
Israel	0	0	1	0	2	0	2	0	3	0	0	3
Italien	0	0	6	0	2	6	0	0	3	0	0	3
Jamaika	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0
Japan	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jemen	41	2	0	0	12	6	8	26	0	0	21	5
Jordanien	8	6	2	0	2	4	1	4	10	0	4	2
Kambodscha	0	1	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Kamerun	7	18	15	0	39	6	0	9	14	0	94	100
Kanada	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Kapverden	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0
Kasachstan	1	2	0	0	8	0	0	0	2	0	1	3
Kenia	2	2	3	0	7	1	0	2	2	0	4	0
Kirgisistan	0	0	0	0	6	0	0	0	2	0	0	0
Kolumbien	1	0	2	0	2	1	2	0	7	0	2	2
Kongo	0	2	2	0	3	0	0	0	2	0	4	1

	2015						2016					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Kongo DR	25	78	65	3	51	8	32	48	51	3	48	14
Korea (Nord)	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Korea (Süd)	0	0	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Kosovo	10	73	192	4	312	122	6	57	103	6	138	28
Kroatien	0	0	4	0	0	2	0	0	2	0	0	1
Kuba	0	0	1	0	3	0	0	1	3	0	2	0
Kuwait	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Laos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lettland	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0
Libanon	4	4	14	0	8	5	1	5	6	0	28	11
Liberia	1	1	14	0	17	5	4	1	5	0	15	10
Libyen	16	38	15	0	64	46	16	29	29	0	101	49
Litauen	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	0
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Madagaskar	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0
Malawi	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Malaysia	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Malediven	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mali	2	4	36	0	85	42	1	3	16	1	107	89
Marokko	3	2	34	0	254	171	3	6	168	1	385	272
Mauretanien	0	2	12	0	5	9	0	0	7	0	6	10
Mauritius	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0

	2015						2016					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Mazedonien eh. Jug. Rep.	0	5	76	0	32	35	0	13	95	0	21	34
Mexiko	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Moldova	0	1	6	0	2	12	0	0	19	0	2	7
Mongolei	1	9	52	2	31	11	0	3	60	0	53	13
Montenegro	0	1	15	1	0	1	0	3	3	0	2	1
Mosambik	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0
Myanmar	0	1	1	0	1	0	0	1	5	0	2	1
Nepal	1	3	2	0	0	3	0	0	11	0	0	1
Nicaragua	0	0	3	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Niederlande	0	0	2	0	0	2	0	0	2	0	0	0
Niger	0	0	4	0	16	7	0	0	1	0	16	13
Nigeria	0	23	124	2	658	158	3	6	115	0	873	264
Norwegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Österreich	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Pakistan	7	3	65	1	69	36	16	9	36	0	65	47
Panama	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Peru	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Polen	0	0	3	0	0	2	0	0	4	0	1	1
Portugal	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0	1
Ruanda	6	2	2	0	7	1	3	0	2	0	6	0
Rumänien	0	0	3	0	0	17	0	0	2	0	0	6
Russland	55	13	59	0	105	16	38	14	32	1	96	23



	2015						2016					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Sambia	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Saudi-Arabien	0	0	1	0	1	0	1	0	2	0	1	0
Schweden	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Senegal	2	3	23	0	203	170	2	2	26	0	160	165
Serbien	3	26	83	2	81	32	6	35	136	4	55	55
Sierra Leone	1	4	12	0	42	9	0	2	10	0	55	55
Slowakische Republik	0	0	4	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Slowenien	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Somalia	146	359	52	5	222	84	136	453	108	1	415	268
Spanien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Sri Lanka	1 008	229	219	4	269	47	610	101	289	1	299	19
Südafrika	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sudan	11	10	38	0	102	22	19	35	38	1	100	66
Südsudan	0	3	1	0	16	1	1	1	2	0	12	1
Syrien	1 309	1 967	83	5	338	122	1 054	1 274	89	4	457	145
Tadschikistan	0	0	0	0	4	1	0	0	0	0	5	1
Tansania	0	1	6	0	4	1	0	0	3	0	0	0
Togo	15	12	19	0	20	6	12	1	14	0	15	16
Trinidad u. Tobago	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0
Tschad	2	1	13	0	19	6	0	1	2	0	13	6
Tschechische Republik	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Tunesien	7	4	67	0	167	146	6	3	77	0	113	114

	2015						2016					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Türkei	213	59	136	0	74	31	127	32	98	3	127	29
Turkmenistan	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Uganda	5	0	12	0	25	2	1	0	4	0	8	0
Ukraine	0	1	90	0	106	41	3	19	88	0	53	21
Ungarn	0	0	0	0	0	6	0	0	2	0	0	0
USA	0	0	0	0	0	3	0	0	4	0	0	1
Usbekistan	1	0	5	0	4	0	0	0	1	0	2	2
V. A. Emirate	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Venezuela	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vietnam	4	0	1	0	0	0	8	1	3	0	0	1
Westsahara	0	0	0	0	2	1	0	1	2	0	2	1
Zentralafri. Republik	1	1	0	0	2	2	1	1	0	0	12	1
Zimbabwe	2	0	2	1	3	2	0	0	0	0	2	0
Staatenlos	10	23	0	0	1	0	0	6	0	0	1	1
Ohne Nationalität	100	140	19	0	46	24	43	94	25	0	62	18
Staat unbekannt	59	76	117	1	33	13	39	59	98	0	20	11
<b>TOTAL</b>	<b>6 377</b>	<b>7 050</b>	<b>3 552</b>	<b>59</b>	<b>8 362</b>	<b>2 718</b>	<b>5 985</b>	<b>6 802</b>	<b>4 181</b>	<b>48</b>	<b>9 345</b>	<b>4 938</b>

	2017						2018					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichtintretensentscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichtintretensentscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichtintretensentscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichtintretensentscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Afghanistan	402	2 565	274	3	245	135	340	1 870	90	2	129	35
Ägypten	12	0	12	0	30	12	1	1	4	0	12	2
Albanien	5	7	94	0	19	22	0	0	34	0	12	11
Algerien	12	4	101	0	358	98	1	1	53	0	276	69
Angola	1	28	6	0	46	3	0	7	4	1	16	1
Äquatorialguinea	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Armenien	0	13	32	0	18	4	0	14	34	0	15	2
Aserbajdschan	5	0	11	0	8	9	3	5	3	0	8	7
Äthiopien	112	159	181	3	155	36	52	77	109	5	51	22
Australien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bahrain	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Bangladesch	5	1	35	0	11	0	1	0	5	0	3	0
Belarus	0	0	15	0	33	25	0	0	9	0	12	9
Belgien	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Benin	0	1	2	0	8	4	0	0	0	0	1	0
Bhutan	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bosnien u. Herzegowina	1	5	22	1	19	8	2	0	14	0	3	5
Brasilien	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	1	0
Brunei	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bulgarien	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Burkina Faso	0	3	2	0	19	13	0	1	1	0	4	0

	2017						2018					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntensscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntensscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntensscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntensscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Burundi	17	4	1	0	1	0	13	1	1	0	1	0
China (Taiwan)	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
China (Volksrepublik)	60	181	126	0	5	16	21	97	61	0	5	4
Côte d'Ivoire	1	7	8	0	239	108	3	4	5	0	45	7
Dänemark	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Deutschland	0	0	2	0	0	2	0	0	5	0	0	2
Djibouti	1	1	2	0	1	0	2	0	0	0	3	1
Dominikanische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Ecuador	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
El Salvador	0	5	10	0	0	0	0	0	5	0	0	0
Eritrea	3 464	1 857	1 093	3	433	106	1 644	478	545	0	155	31
Estland	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finnland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	0	0	4	0	0	4	0	0	1	0	2	0
Gabun	0	0	0	0	2	2	0	0	1	0	0	0
Gambia	1	5	22	0	236	142	2	1	11	0	110	29
Georgien	0	25	164	6	309	102	0	6	242	5	208	87
Ghana	0	0	5	0	41	14	1	0	9	0	28	2
Griechenland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Grossbritannien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Guatemala	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Guinea	5	29	112	1	476	310	3	4	48	0	105	23

	2017						2018					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntensscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntensscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntensscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntensscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Guinea-Bissau	0	4	8	0	26	29	0	2	6	0	13	6
Haiti	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Honduras	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Indien	0	1	15	0	14	13	0	0	12	0	2	6
Indonesien	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Irak	220	539	191	4	336	112	119	263	133	2	103	40
Iran	83	48	126	0	66	46	37	29	102	0	28	15
Israel	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Italien	1	0	3	0	1	4	0	0	0	0	1	5
Jamaika	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Japan	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Jemen	5	10	8	0	23	1	6	11	6	0	3	0
Jordanien	1	0	1	0	0	0	1	1	1	0	2	0
Kambodscha	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	1	0
Kamerun	4	6	13	0	141	69	0	3	15	0	31	9
Kanada	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapverden	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kasachstan	0	0	14	0	3	0	0	0	0	0	0	0
Kenia	1	0	0	0	3	0	1	0	0	0	2	0
Kirgisistan	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kolumbien	13	0	7	0	0	3	0	3	22	0	0	1
Kongo	0	3	1	0	4	0	1	1	0	0	0	0



	2017						2018					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Mazedonien eh. Jug. Rep.	0	7	57	1	13	29	0	1	31	0	10	8
Mexiko	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0
Moldova	0	0	9	0	1	6	0	0	4	0	1	1
Mongolei	0	4	17	1	11	5	0	9	13	1	20	4
Montenegro	0	0	12	1	4	0	0	0	1	0	2	0
Mosambik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Myanmar	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	3	0
Nepal	0	0	5	0	2	0	0	0	1	0	0	1
Nicaragua	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Niederlande	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Niger	0	1	1	0	12	7	0	0	2	0	1	4
Nigeria	2	12	47	3	561	112	3	17	10	0	287	25
Norwegen	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Österreich	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Pakistan	16	19	50	0	70	18	7	6	39	0	40	10
Panama	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Peru	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Polen	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	1	2
Portugal	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Ruanda	2	1	0	0	2	0	1	0	1	0	0	0
Rumänien	1	0	3	0	2	5	0	0	5	0	0	4
Russland	33	13	32	0	98	18	11	12	14	0	43	19

	2017						2018					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntenscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntenscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Sambia	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saudi-Arabien	0	2	2	0	0	0	0	0	0	3	0	0
Schweden	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Senegal	1	2	11	0	71	42	5	7	8	0	30	3
Serbien	0	16	70	2	47	43	2	6	53	0	26	11
Sierra Leone	0	3	2	0	90	43	0	0	2	0	17	2
Slowakische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2
Slowenien	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Somalia	146	477	87	3	310	200	64	165	40	2	155	60
Spanien	0	0	4	0	0	0	0	0	1	0	0	3
Sri Lanka	320	88	393	0	231	21	184	54	260	0	72	17
Südafrika	0	0	3	0	0	1	0	0	0	0	3	0
Sudan	26	30	38	0	56	19	7	12	20	0	8	5
Südsudan	3	1	2	0	6	3	0	1	1	0	1	0
Syrien	1 070	1 296	89	0	195	83	597	813	87	0	58	41
Tadschikistan	7	0	0	0	2	0	0	0	0	0	3	0
Tansania	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Togo	21	1	13	0	31	9	8	3	8	0	7	1
Trinidad u. Tobago	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tschad	0	2	6	0	7	2	0	1	0	0	2	1
Tschechische Republik	0	0	7	0	0	1	0	0	4	0	0	0
Tunesien	1	3	51	0	81	59	1	0	23	0	123	36



	2017						2018					
	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntensscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntensscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung	1 Asylgewährung	3 Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	4 Ablehnung ohne vorläufige Aufnahme	5 Nichterkenntensscheid mit vorläufiger Aufnahme	6 Nichterkenntensscheid ohne vorläufige Aufnahme	7 Abschreibung
Türkei	165	33	177	0	146	55	100	25	100	0	61	21
Turkmenistan	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Uganda	3	2	4	0	5	1	1	0	5	0	1	0
Ukraine	1	6	43	0	38	19	0	3	24	0	20	3
Ungarn	0	0	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0
USA	0	0	1	0	2	1	0	0	1	0	0	2
Usbekistan	1	0	0	0	1	3	2	3	0	0	0	0
V. A. Emirate	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Venezuela	0	0	5	0	0	5	0	0	7	0	0	2
Vietnam	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Westsahara	0	0	2	0	8	1	0	0	1	0	1	0
Zentralafri. Republik	0	2	0	0	11	2	0	1	1	0	1	0
Zimbabwe	1	0	0	1	3	1	0	0	1	0	0	0
Staatenlos	6	4	4	0	6	4	2	3	3	0	1	0
Ohne Nationalität	27	90	9	0	9	18	18	63	15	0	7	10
Staat unbekannt	30	47	93	0	39	11	21	27	41	0	11	0
<b>TOTAL</b>	<b>6 360</b>	<b>7 798</b>	<b>4 312</b>	<b>41</b>	<b>6 170</b>	<b>2 540</b>	<b>3 306</b>	<b>4 154</b>	<b>2 520</b>	<b>19</b>	<b>2 737</b>	<b>819</b>

**Erstinstanzliche Erledigungen vom 01.01.2015 bis 30.06.2018 – Stand ZEMIS vom 30.06.2018**

	2015		2016		2017		2018	
	F	M	F	M	F	M	F	M
1 Asylgewährung	2 642	3 735	2 375	3 610	2 673	3 687	1 560	1 746
3 Ablehnung mit VA	2 786	4 264	2 411	4 391	2 706	5 092	1 524	2 630
4 Ablehnung ohne VA	1 159	2 393	1 099	3 082	1 038	3 274	685	1 835
5 NEE mit VA	29	30	22	26	13	28	8	11
6 NEE ohne VA	1 693	6 669	2 097	7 248	1 383	4 787	561	2 176
7 Abschreibung	345	2 373	681	4 257	447	2 093	162	657
<b>TOTAL</b>	<b>8 654</b>	<b>19 464</b>	<b>8 685</b>	<b>22 614</b>	<b>8 260</b>	<b>18 961</b>	<b>4 500</b>	<b>9 055</b>

**Erstinstanzliche Erledigungen vom 01.01.2015 bis 30.06.2018 - Stand ZEMIS vom 30.06.2018**

	2015						2016					
	00-17	18-24	25-39	40-54	55-64	65 +	00-17	18-24	25-39	40-54	55-64	65 +
1 Asylgewährung	2 634	914	2 208	526	73	22	2 714	977	1 838	397	49	10
3 Ablehnung mit VA	2 730	1 647	1 846	588	141	98	3 456	1 535	1 359	338	65	49
4 Ablehnung ohne VA	827	808	1 443	406	49	19	901	1 194	1 641	379	56	10
5 NEE mit VA	28	4	16	9	0	2	28	5	7	7	1	0
6 NEE ohne VA	1 044	3 345	3 295	585	74	19	1 420	3 754	3 495	571	75	30
7 Abschreibung	370	871	1 156	270	43	8	841	2 112	1 624	283	57	21
<b>TOTAL</b>	<b>7 633</b>	<b>7 589</b>	<b>9 964</b>	<b>2 384</b>	<b>380</b>	<b>168</b>	<b>9 360</b>	<b>9 577</b>	<b>9 964</b>	<b>1 975</b>	<b>303</b>	<b>120</b>

	2017						2018					
	00-17	18-24	25-39	40-54	55-64	65 +	00-17	18-24	25-39	40-54	55-64	65 +
1 Asylgewährung	3 063	1 010	1 909	328	38	12	1 532	551	975	215	26	7
3 Ablehnung mit VA	3 531	2 156	1 555	401	108	47	1 385	1 359	1 081	232	63	34
4 Ablehnung ohne VA	817	1 464	1 558	408	46	19	427	784	1 016	253	34	6
5 NEE mit VA	23	3	12	2	0	1	5	7	6	1	0	0
6 NEE ohne VA	922	2 473	2 312	395	54	14	311	1 072	1 122	194	29	9
7 Abschreibung	463	987	818	217	38	17	73	310	338	79	12	7
<b>TOTAL</b>	<b>8 819</b>	<b>8 093</b>	<b>8 164</b>	<b>1 751</b>	<b>284</b>	<b>110</b>	<b>3 733</b>	<b>4 083</b>	<b>4 538</b>	<b>974</b>	<b>164</b>	<b>63</b>

**Anhang 4**

**Statistik der ausgelieferten, ausgewiesenen oder weggewiesenen Personen der Jahre 2015, 2016 und 2017**

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Total</b>
<b>Nach Dublin-Abkommen</b>	2 461	3 750	2 297	8 508
<b>Übrige</b>	967	827	827	2 621

<b>Zielland</b>	<b><u>Nach Dublin-Abkommen</u></b>	<b>Italien</b>	<b>Deutschland</b>	<b>Frankreich</b>	<b>Spanien</b>	<b>Österreich</b>	<b>Ungarn</b>	<b>Schweden</b>	<b>Niederlande</b>	<b>Kroatien</b>	<b>Belgien</b>
	Anzahl Personen	3 693	2 197	587	480	365	171	133	125	109	99
	<b><u>Übrige</u></b>	<b>Serbien</b>	<b>Nigeria</b>	<b>Kosovo</b>	<b>Georgien</b>	<b>Tunesien</b>	<b>Albanien</b>	<b>Guinea</b>	<b>Gambia</b>	<b>Guinea-Bissau</b>	<b>Türkei</b>
Anzahl Personen	381	296	187	181	162	131	117	84	84	71	

## Statistik des Belegungsgrads der Einrichtungen des Freiheitsentzugs in der Schweiz und nach Konkordat (2015–2017)

2015	Schweiz	OSK	NWIK	LK
Anzahl Einrichtungen des Freiheitsentzugs	117	42	44	31
Aufnahmekapazität	7 343	2 374	2 472	2 497
Total Insassenbestand	6 884	2 009	2 171	2 704
– davon im Strafvollzug (Verurteilte)	3 673	1 065	1 141	1 467
– davon im vorzeitigen Strafvollzug	876	250	331	295
– davon in Untersuchungshaft (Beschuldigte)	1 849	457	543	849
<b>Belegungsgrad (in %)</b>	<b>93.7</b>	<b>84.6</b>	<b>87.8</b>	<b>108.3</b>

2016	Schweiz	OSK	NWIK	LK
Anzahl Einrichtungen des Freiheitsentzugs	114	42	42	30
Aufnahmekapazität	7 502	2 374	2 494	2 625
Total Insassenbestand	6 912	1 962	2 205	2 745
– davon im Strafvollzug (Verurteilte)	3 670	1 050	1 129	1 491
– davon im vorzeitigen Strafvollzug	1 032	249	394	389
– davon in Untersuchungshaft (Beschuldigte)	1 745	449	520	776
<b>Belegungsgrad (in %)</b>	<b>92.1</b>	<b>82.6</b>	<b>88.4</b>	<b>104.6</b>

2017	Schweiz	OSK	NWIK	LK
Anzahl Einrichtungen des Freiheitsentzugs	106	41	38	27
Aufnahmekapazität	7 468	2 362	2 537	2 569
Total Insassenbestand	6 863	1 886	2 221	2 756
– davon im Strafvollzug (Verurteilte)	3 713	1 017	1 161	1 535
– davon im vorzeitigen Strafvollzug	1 033	267	391	375
– davon in Untersuchungshaft (Beschuldigte)	1 673	399	506	768
<b>Belegungsgrad (in %)</b>	<b>92.5</b>	<b>79.8</b>	<b>87.5</b>	<b>107.3</b>

## Statistik der Todesfälle in Haft nach Kanton und Jahr (2015–2018)

Anzahl Todesfälle

Kanton	2015	2016	2017	2018
ZH	7	3	2	n/a
BE	2	8	4	0
LU	0	0	0	0
OW	0	0	0	0
NW	0	0	0	0
GL	0	0	0	0
FR	0	0	0	0
SO	0	2	0	0
BS	0	1	0	1
BL	1	0	2	n/a
SH	0	0	0	0
AR	0	1	0	0
SG	1	1	2	0
GR	1	0	0	0
AG	0	0	0	0
TG	0	0	0	0
TI	0	0	1	0
VD	4	1	4	2
VS	0	0	0	1
NE	1	0	0	0
SZ	0	0	0	0
JU	0	0	0	0
ZG	0	0	0	0
GE	3	3	1	0
UR	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>4</b>

**Todesursache**

Kanton	Krankheit / natürlicher Tod	Suizid	Drogen	ausserordentlicher Grund/unbekannt	andere Gründe ohne Einwirkung Dritter
ZH	3	8	0	1	0
BE	9	1	2	1	0
SO	1	0	0	0	1
BS	0	2	0	0	0
BL	0	2	0	1	0
AR	0	0	1	0	0
SG	3	0	0	1	0
GR	0	0	0	0	1
TI	0	1	0	0	0
VD	2	6	0	3	0
VS	0	0	0	1	0
NE	0	1	0	0	0
GE	2	5	0	0	0
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>26</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>2</b>

**Nationalität**

Kanton	Schweiz	Italien	Frankreich	Deutschland	restliches Europa	Afrika	Südamerika
ZH	6	2	0	0	1	2	1
BE	10	0	0	0	3	1	0
SO	0	0	0	1	0	1	0
BS	2	0	0	0	0	0	0
BL	0	0	0	0	3	0	0
AR	0	0	0	0	0	1	0
SG	2	0	0	1	0	1	0
GR*	n/a						
TI	1	0	0	0	0	0	0
VD	4	1	2	0	2	2	0
VS*	n/a						
NE*	n/a						
GE	4	0	0	0	2	1	0
<b>Total</b>	<b>29</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>1</b>

\*Diese Kantone haben die Nationalität der Opfer nicht präzisiert



**Von den Kantonen registrierte Verletzungen (2015–2018)**

<b>FR</b>		1	Insasse durch Mitinsasse verletzt	Bosnien-Herzegowina
<b>GR</b>				
	2015	1	Tätlichkeit durch Mitinsasse	Algerien
	2016	1	Tätlichkeit durch Mitinsasse	Slowakei
	2017	1	Tätlichkeit durch Mitinsasse	Rumänien
	2018	1	Tätlichkeit durch Mitinsasse	Serbien
<b>AG</b>				
	2016	1	Insasse bei Verlegung in Einzelhaft verletzt	Dominikanische Republik
<b>TG</b>				
	2015	1	Tätlichkeiten gegen Mitinsassen	
	2016	5	Tätlichkeiten gegen Mitinsassen	
	2017	0	Tätlichkeiten gegen Mitinsassen	
<b>TI</b>		1	Insasse bei unverhältnismässiger Reaktion von Strafvollzugsbeamten verletzt	Schweiz
<b>ZG</b>				
	2015	2	Fahrlässigkeit von Insassen	
	2015	9	Tätlichkeiten von Insassen	
	2016	3	Tätlichkeiten von Insassen	
	2017	1	Fahrlässigkeit von Insassen	
	2017	3	Tätlichkeiten von Insassen	3 Fälle gegen einen Angestellten